



VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Geschäftsstelle des 13. Senats

R 9444

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Postfach 10 32 64 68032 Mannheim

Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V.  
Königswinterer Straße 29

53227 Bonn

Mannheim, 6. Dezember 2000

Durchwahl: 0621/292-4378

Aktenzeichen: A 13 S 1205/97

(Bitte bei Antwort angeben)

### Entscheidungs- und Informationsaustausch in Asylsachen

Entsprechend dem Beschluss der Chefpräsidentenkonferenz vom 6.5.1980 und der Übereinkunft auf der Jahrestagung im Oktober 1991 in Münster werden die beigefügten Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Koperlik  
Gerichtshauptsekretärin

Dienstgebäude:  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

☎ Vermittlung (0621) 292 - 0  
Telefax (0621) 41 61 95

Straßenbahn Linie 6  
Haltestelle „Luisenpark“

Bankverbindung:

Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank Karlsruhe (BLZ 660 200 20) Konto-Nr. 4 006 060 000  
Bei Überweisung bitte das oben genannte Aktenzeichen und die Dienststellenummer 056 005 angeben.

Togo  
Abschiebungsschutz  
Asylantragstellung  
Exilorganisation  
Exilpolitische Tätigkeit

1. Der Senat hält auch unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisquellen an seiner Auffassung fest, dass die Stellung eines Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland und ein Auslandsaufenthalt für togoische Staatsangehörige im Hinblick auf ihr Heimatland keine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung nach sich ziehen und somit auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG begründen (im Anschluss an die Senatsurteile vom 3.7.1996 - A 13 S 578/96 -, vom 5.12.1996 - A 13 S 2453/96 - und vom 27.11.1998 - A 13 S 1913/96 -).
2. Wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage des Landes ist das Regime des Präsidenten Eyadéma zur Aufrechterhaltung der eigenen Herrschaft auf die Wiederaufnahme der Unterstützungszahlungen durch die Staaten der Europäischen Union angewiesen. Auch aus Rücksicht auf die angestrebte Verbesserung der politischen Beziehungen zu den potentiellen westlichen Geberländern geht das Regime grundsätzlich nicht gegen aus der Bundesrepublik Deutschland zurückkehrende Togoer vor, die sich exilpolitisch betätigt haben (im Anschluss an die Senatsurteile vom 5.12.1996 a.a.O. und vom 27.11.1998 a.a.O.). Verfolgungsmaßnahmen von togoischen Sicherheitskräften sind jedoch dann beachtlich wahrscheinlich, wenn durch die exilpolitische Betätigung der Herrschaftsanspruch des Präsidenten Eyadéma gefährdet wird.
3. Trotz der besonderen Empfindlichkeit des Präsidenten Eyadéma bei Beeinträchtigungen seines unmittelbaren persönlichen Bereichs begründet eine nur geringfügige Beteiligung eines Togoers an den Demonstrationen anlässlich des Besuchs von Eyadéma [REDACTED] in Kombination mit einer ebenfalls geringfügigen exilpolitischen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung des Togoers bei seiner Rückkehr.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2000 - A 13 S 1205/97 -  
(VG Sigmaringen)



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-  
-Berufungsbeklagter-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Zollhausstraße 95, 90469 Nürnberg,

-Beklagte-

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

-Berufungskläger-

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG und  
Abschiebungsandrohung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hartung als Berichterstatter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 2. Oktober 1996 - A 3 K 10659/95 - geändert, soweit es der Klage stattgegeben hat. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten im Berufungsverfahren. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht trägt der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger moslemischer Religionszugehörigkeit. Bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 24.11.1993 trug der Kläger vor, in den Jahren [REDACTED] in seiner Heimatstadt [REDACTED] die Grundschule besucht zu haben. [REDACTED] sei seine Familie dann nach [REDACTED] umgezogen. Nachdem er zunächst bei seinem Vater beschäftigt gewesen sei, habe er von [REDACTED] einen selbständigen Geflügelhandel betrieben. Anschließend sei er bis Januar [REDACTED] als Leibwächter [REDACTED] [REDACTED] beschäftigt gewesen. Seine Eltern, sein Bruder und seine beiden Schwestern lebten weiterhin in [REDACTED]. Am [REDACTED] sei er mit einem Sammeltaxi von [REDACTED] nach [REDACTED] gefahren und am [REDACTED] mit einem Flugzeug der [REDACTED] von [REDACTED] über [REDACTED] [REDACTED] geflogen, wo er am [REDACTED] angekommen sei. Das Original seines Mitgliedsausweises des CAR befinde sich noch in Togo. In [REDACTED] habe man stets lediglich die Kopie bei sich. Denn wenn man durchsucht werde und die Parteikarte werde gefunden, könne es einem schlecht ergehen. Während seines Aufenthalts in [REDACTED] habe er bei einem Freund Zuflucht gesucht. Dieser Freund sei Händler und verkaufe Schafe. Die Ausreise sei ihm mit Hilfe eines Passes gelungen, der auf einen Freund mit dem Namen [REDACTED]

ausgestellt gewesen sei. Diesen Pass habe er wieder nach zurückgesandt. Die genaue Adresse dieses Freundes kenne er nicht. Dieser Freund habe die Reise organisiert und das Flugticket für ihn gekauft. Da er Leibwächter gewesen sei, sei er von den Gendarmen Eyadéma verfolgt worden. Von einem befreundeten Gendarm, dessen Namen er nicht kenne, habe er die Namen der Personen erfahren, die das Haus von habe zerstören sollen. Dies habe er am gemeldet. Die Leute, die das Haus von zerstören sollten, seien Angehörigen der RPT gewesen. Von seinem befreundeten Gendarm habe er dann erfahren, dass er auf der „Roten Liste“ der RPT-Leute stehe. Daraufhin habe er die Wohnung gewechselt und sei von nach umgezogen. Weil seine Verfolgung immer intensiver geworden sei, habe er das Land verlassen müssen. Sein Parteiausweis sei vor etwa drei Jahren ausgestellt worden. Warum das Siegel der Partei nicht angebracht worden sei, wisse er nicht. Seine Aufgabe beim CAR sei die Bewachung des Hauses von gewesen. Dafür habe er ein Taschengeld in Höhe von pro Woche erhalten. Da er auf der „Roten Liste“ der RPT geführt worden sei, habe er Togo verlassen. Sonstige Probleme mit Polizei, Militär und Gerichten habe er nicht gehabt. Das in der Akte befindliche Statement habe ein Marokkaner, den er am im Zug getroffen habe, nach seinen Angaben geschrieben.

Mit Bescheid vom 13.10.1994, dem Kläger zugestellt am 02.03.1995, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung - im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens - zu verlassen und drohte ihm (Ziffer 4) für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Angola oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Mit Bescheid vom 24.09.1996 berichtigte das Bundesamt Ziffer 4 des Bescheids vom 13.10.1994 dahingehend, dass die Abschiebung nach Togo angedroht ist.

Am 15.03.1995 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben und hat zur Begründung geltend gemacht: Er sei vom Vorsitzenden [REDACTED] als Wächter für dessen Haus bzw. Grundstück im Stadtbezirk [REDACTED] angestellt worden. Das Haus habe sich in unmittelbarer Nachbarschaft seines elterlichen Grundstücks befunden. Sein Vater habe etwa im [REDACTED] dem Chauffeur von [REDACTED] der zur Überwachung der Bauarbeiten zu dem Haus gekommen sei, ausgefüllte Anträge der gesamten Familie auf Mitgliedschaft im CAR nebst Mitgliedsbeiträge und Passbilder für Parteiausweise mitgegeben, darunter auch seinen Antrag. Die Angabe, er sei Leibwächter von [REDACTED] gewesen, sei etwas übertrieben. Tatsächlich habe er lediglich das noch im Rohbau befindliche Haus des [REDACTED] und die dort befindlichen Baumaterialien und Werkzeuge bewacht. Der Gendarm, der ihm die Information gegeben habe, heiße [REDACTED]. Er könne sich nicht erinnern, beim Bundesamt nach dem Namen gefragt worden zu sein. Der Kläger hat beantragt, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.10.1994 in Gestalt des Bescheids vom 24.09.1996 aufzuheben und die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 02.10.1996 den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.10.1994 in Gestalt des Bescheids vom 24.9.1996 insoweit aufgehoben, als dem Kläger darin die Abschiebung nach Togo angedroht wurde, und hat die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Togos festzustellen. Im Übrigen hat das Gericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt: Der Kläger habe in Togo keine asylrelevante politische Verfolgung zu befürchten, er sei zudem nicht politisch vorverfolgt aus Togo ausgereist. Die in der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung, wie es zur „Fälschung“ des CAR-Ausweises gekommen sei, sei plausibel. Das politische Engagement des Klägers sei tatsächlich niedrig einzustufen. Es sei zu berücksichtigen, dass das CAR der

gemäßigten Opposition Togos zuzurechnen sei. Mit der bloßen Mitgliedschaft im CAR sowie im Exil-CAR sei keine allgemeine politische Verfolgung verbunden. Es sei davon auszugehen, dass es sich beim Kläger nicht um einen echten Aktivisten handele. Auch die Tätigkeit des Klägers als „Leibwächter“ des späteren [REDACTED] des CAR habe sich als eine unpolitische Tätigkeit herausgestellt. Denn der Kläger habe klargestellt, dass er aufgrund der Nachbarschaft seines elterlichen Hauses zur Baustelle des genannten Vorsitzenden Kontakt zu diesem erlangt habe und von diesem gebeten worden sei, die Baustelle zu bewachen. Aus dieser Tätigkeit könne keine politische Nähe zum CAR abgeleitet werden. Aus den eingeführten Auskünften ergebe sich, dass die Angriffe der Anhänger Eyadèmas Oppositionsmitgliedern im echten Sinne gegolten hätten. Hierzu könne der Kläger aber nicht gezählt werden. Die Gewaltaktionen von Anhängern Eyadèmas im Januar 1993 hätten zu einem allgemeinen politischen Chaos geführt, das nicht nur politisch Oppositionelle, sondern auch zahlreiche unpolitische Togoer veranlasst habe, das Land fluchtartig zu verlassen. Die Klage sei jedoch insoweit begründet, als dem Kläger die Abschiebung nach Togo angedroht und das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG verneint worden sei. Zwar könne nicht gesagt werden, dass für jeden Bewohner Togos die erhebliche Gefahr bestehe, von den Sicherheitskräften misshandelt oder ermordet zu werden. Diese Gefahr bestehe nur dann, wenn jemand ins Blickfeld der Sicherheitskräfte gerate, was bei abgeschobenen Asylbewerbern aber in besonders hohem Maße der Fall sei. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf die Entscheidungsgründe im Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (insbesondere S. 9 - 19) verwiesen.

Auf den Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat mit Beschluss vom 10.4.1997 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zugelassen, soweit es die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG in Bezug auf Togo zum Gegenstand hat und die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 13.10.1994 in Gestalt des Bescheids vom 24.09.1996 teilweise aufhebt. Den Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Sigmaringen zuzulassen, hat der Senat abgelehnt.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 02.10.1996 - A 3 K10659/95 - insoweit zu ändern, als er der Klage stattgegeben hat und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Unterdrückung der Opposition in Togo habe seit den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 immer mehr zugenommen. Anders als vor der Demokratisierung seien die Gegner Eyadèmas bekannt, weil sie öffentlich tätig seien. Das Gefährdungsrisiko sei seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts dadurch gestiegen, dass er sich während der letzten beiden Jahre immer stärker politisch engagiert habe. Er sei Mitglied des Exil-CAR sowie der PDR, Sektion [REDACTED]. Zudem sei er Mitglied der parteiübergreifenden Vereinigung F.P.L.. In dieser Organisation habe er im Zeitraum [REDACTED] die Funktion eines [REDACTED] inne gehabt und sei überwiegend mit organisatorischen Aufgaben betraut gewesen. Seit [REDACTED] nehme er regelmäßig an allen Veranstaltungen der PDR teil. Hervorzuheben sei seine Beteiligung an der Demonstration [REDACTED]. Die Demonstranten [REDACTED] seien mehrfach, auch von afrikanischen Personen, die ihm nicht bekannt seien, fotografiert worden. Es sei davon auszugehen, dass zu dem Gefolge des Präsidenten auch Angehörige des Sicherheitsdienstes gehört und diese die Demonstranten fotografiert hätten. Sein zwei Jahre andauerndes und kontinuierliches politisches Engagement sei dem togoischen Sicherheitsdienst spätestens seit seiner Teilnahme an der Demonstration [REDACTED], auf die Präsident Eyadèma sehr empfindlich reagiert habe, bekannt.

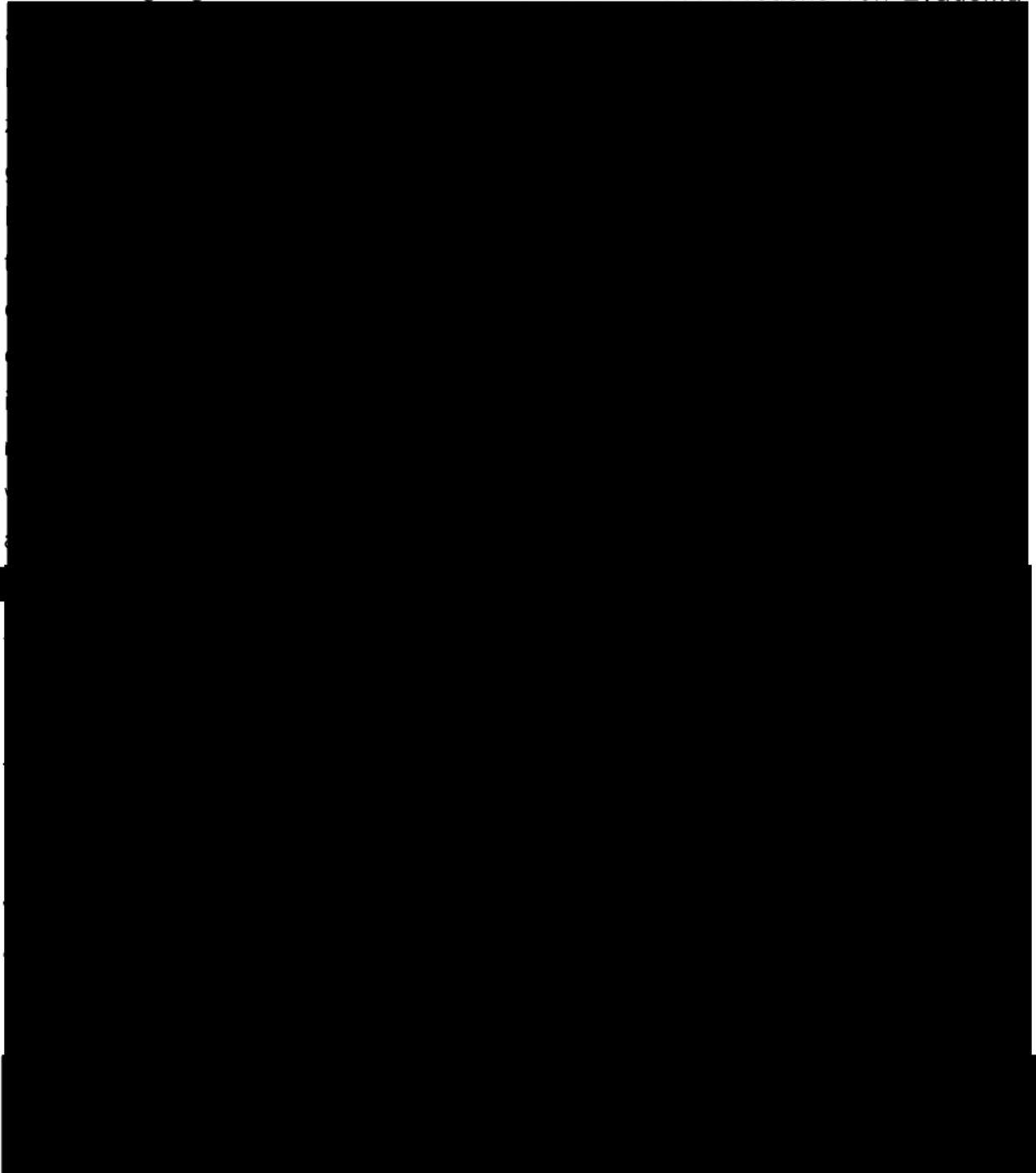
Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert.

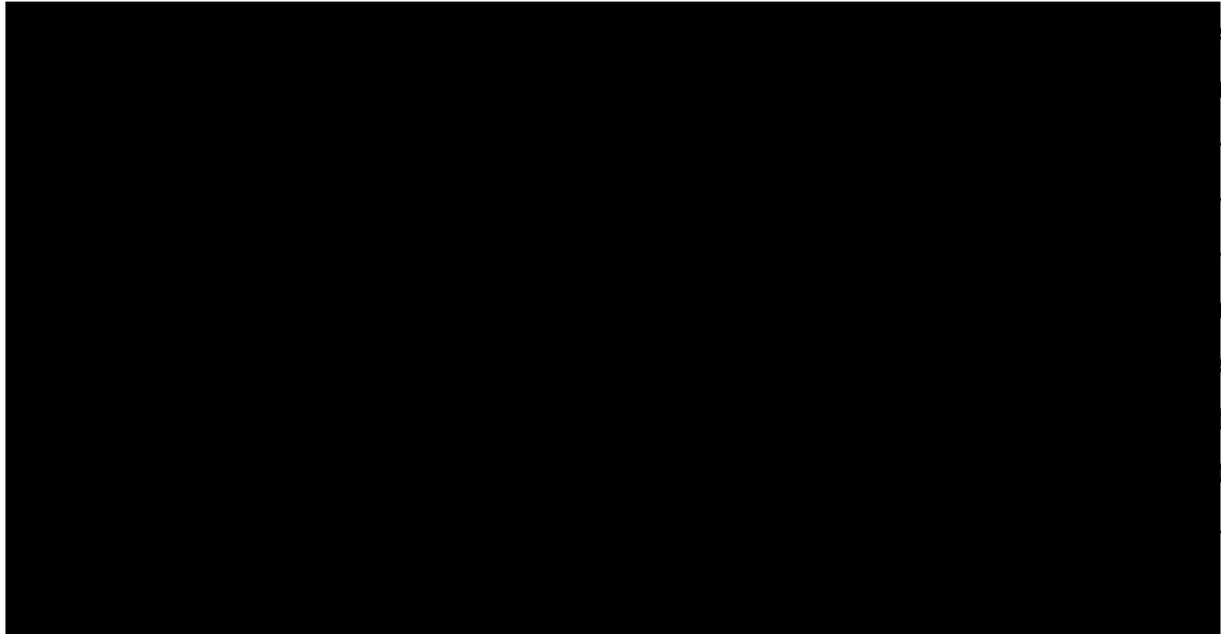
In der Berufungsverhandlung hat der Kläger bei seiner Anhörung folgende Angaben gemacht: Vor seiner Ausreise aus Togo sei er Wächter für Herrn [REDACTED] gewesen. Diesen habe er durch seinen Vater kennengelernt. Herr

█ habe in der Nähe des Hauses seines Vaters ein Haus gebaut. Herr █ habe ein Lager für die Baumaterialien gesucht. Der Direktor der Bank habe Herrn █ zu seinem Vater gebracht. Später habe Herr Ag-boyibo einen Wächter für den Rohbau und für die Baumaterialien gesucht. Sein Vater habe ihm gesagt, dass er diese Tätigkeit doch machen solle. Am █ habe es in Togo ein Chaos gegeben. █ und █ seien in Togo gewesen, um sich zu informieren. Auf die Frage nach dem Gendarm und warum er den Namen beim Bundesamt nicht angegeben habe: Seine Informationen habe er von einem befreundeten Gendarm mit dem Namen █ erhalten. Beim Bundesamt sei er nicht nach dem Namen dieses Gendarms gefragt worden. Sein Freund habe ihm gesagt, dass andere Personen einen Angriff auf das Haus des Herrn █ planten. Er habe dann Herrn █ benachrichtigt. Dann seien Soldaten gekommen und hätten ihn gesucht. Sein Freund, der Gendarm, habe ihm gesagt, dass er auf der „Roten Liste“ der Soldaten stehe. Der Gendarm habe gesagt, dass er steckbrieflich gesucht werde. An einem Morgen sei er nicht zu Hause gewesen. Nachbarn hätten ihm gesagt, dass die Gendarmen ihn gesucht hätten. Die Gendarmen seien in das Haus gekommen. Die Gendarmen seien zuerst im Haus von Herrn █ gewesen und dann zum Haus seiner Eltern gegangen. Die Soldaten seien auch im Haus seiner Eltern gewesen. Bei seinen Eltern hätten sich die Gendarmen nach seinem Verbleiben erkundigt. Seine Eltern hätten gesagt, dass er nicht da sei. Dann sei er nach █ gegangen. Das sei ein kleines Dorf in der Nähe von █. Dort sei er bei einem Freund mit dem Namen █ drei Tage geblieben. Den Gendarm kenne er seit seiner Kindheit. Der Gendarm habe ihn in der Nacht vom █ gewarnt. Der Gendarm habe ihm gesagt, dass am nächsten Tag Soldaten kommen würden, um das Haus zu zerstören. Am █ habe er morgens seinen Chef informiert. Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, er sei nicht zu Hause gewesen als die Soldaten gekommen seien: Der Gendarm habe gesagt, dass die Soldaten am █ morgens kommen werden. Die Soldaten seien am █ und am █ gekommen. Er sei jeweils nicht zu Hause gewesen. Am █ sei er am Morgen nicht zu Hause gewesen. Denn er habe wie jeden Morgen Geld bei seinen Kunden geholt. Er betreibe einen Geflügelhandel. Am █ sei er

schon in [REDACTED] gewesen. Die Soldaten seien am [REDACTED] gekommen. Sein Vater sei am [REDACTED] Nachts zu ihm gekommen, um ihm mitzuteilen, dass die Soldaten auch am [REDACTED] bei ihm zu Hause gewesen seien. Der Gendarm habe ihm am [REDACTED] morgens gesagt, dass er gesucht werde. In der Nacht vom [REDACTED] habe ihn sein Freund darüber informiert, dass sein Name auf der „Roten Liste“ der RPT stehe. Auf mehrfache Nachfrage, warum sein Name auf den Listen der RPT gestanden habe: Sein Name habe auf der Liste der RPT gestanden, weil er vor dem Angriff auf das Haus von [REDACTED] gewarnt habe. Vom geplanten Überfall habe er in der Nacht vom [REDACTED] erfahren. Auf mehrfache Nachfrage: In derselben Nacht habe er auch erfahren, dass er auf der „Roten Liste“ der RPT stehe. Im Wohnort [REDACTED] sei ihm nichts weiter passiert. Er habe aber Angst bekommen. Denn wenn die Gendarmen jemand suchten, sei es sehr gefährlich. Das Original seines CAR-Ausweises habe er dem Fahrer gegeben, damit dieser es stempelt. Denn in seinem Stadtteil seien Ausweise des CAR nicht gestempelt worden. Er habe jedoch eine Kopie bei sich behalten. Als er geflohen sei, habe er diese Kopie bei sich gehabt. Den richtigen CAR-Ausweis habe er vor [REDACTED] Jahren erhalten. Für das CAR habe er in Togo nichts gemacht. Denn in seinem Stadtviertel [REDACTED] von Lomé habe es keine Veranstaltungen des CAR gegeben. Als er in Deutschland angekommen sei, habe er einen neuen Antrag für einen CAR-Ausweis gestellt. Dieser Ausweis sei dann in Togo hergestellt worden. Dieser Ausweis trage das Datum vom [REDACTED], weil er im [REDACTED] den ursprünglichen Antrag auf Aufnahme gestellt habe. Sein Vater habe den Sammelantrag für das CAR zu Beginn der Demokratiebewegung [REDACTED] gestellt. Den Namen des Abgeordneten Edeh des CAR kenne er zwar, er kenne den Mann jedoch nicht persönlich. In der Bundesrepublik sei er Mitglied der F.P.L.. Der Vorsitzende heiße Laurent Agbeme. Seit zwei Jahren sei er [REDACTED]. Seien Versammlungen geplant, so sei er für die Bestuhlung und für die Tische zuständig. Die Treffen fänden regelmäßig einmal pro Monat in [REDACTED] statt. Regelmäßig nähmen ca. 30 Personen teil. Ziel der F.P.L. sei die Gewährleistung der Meinungsfreiheit in Togo. Ferner sammle man Nachrichten aus Togo und führe kulturelle Veranstaltungen durch. Neben der F.P.L. habe er ursprünglich auch der CAR-Partei angehört. Der Sitz dieses Exil-CAR sei jedoch weit entfernt. Deshalb habe er

sich bei der PDR engagiert. Ziele der PDR seien der Wechsel des politischen Regimes in Togo und ein guter Verlauf der Demokratie. Auch trete man für Gerechtigkeit ein. Der Vorsitzende der PDR lebe in Togo und heiÙe Zarifou Ayeva. Auf Frage, welche bedeutende politische Funktion der PDR-Vorsitzende Ayeva Anfang des Jahres 2000 ausgeübt habe: Von einer besonderen Tätigkeit des Herrn Ayeva in Togo wisse er nichts. Er habe an Veranstaltungen der PDR in [REDACTED] teilgenommen. Auch habe er die Neuwahlen der Sektion [REDACTED] der PDR organisiert. Daneben habe er nur an Versammlungen der PDR teilgenommen. Auf Frage nach seiner Beteiligung an der Demonstration anlässlich des Besuchs von Eyadéma





Der Senat hat Erkenntnisquellen (Auskünfte, Lageberichte, Gutachten und Stellungnahmen) über die innenpolitische Verhältnisse in Togo und über die Möglichkeit einer Verfolgung wegen längeren Auslandsaufenthalts, exilpolitischer Betätigung und Asylantragstellung im Ausland zum Gegenstand des Verfahrens gemacht (Erkenntnismittelliste, Stand 22.10.2000; Ergänzungsliste, Stand 17.11.2000).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die dem Senat vorliegenden Akten des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts Sigmaringen sowie auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berichterstatter entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten anstelle des Senats (§ 125 Abs. 1 Satz 1 sowie § 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Über die Berufung konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Denn auf diese Folge ihres Ausbleibens sind diese Beteiligten in der ihnen rechtzeitig zugestellten Ladung hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Gegenstand der Berufung ist aufgrund ihrer eingeschränkten Zulassung durch den Senat nur das Klagebegehren, soweit es die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG in Bezug auf Togo und die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes zum Gegenstand hat. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist auch bezüglich dieses Streitgegenstandes beteiligungsbefugt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.6.1995 - 9 C 8.95 - und BVerwG, Urteil vom 27.6.1995 - 9 C 7.95 -, DÖV 1995, 913). Zwar hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, das nur Ausführungen zu § 53 Abs. 4 AuslG enthält, im Hinblick auf § 53 AuslG lediglich zugelassen, „soweit es die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG in Bezug auf Togo zum Gegenstand hat“. Die so gefasste Berufungszulassung schließt es aber nicht aus, dass der Senat im Berufungsverfahren auch über den Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1-3 und 6 AuslG zu entscheiden hat. Denn durch das zugelassene Rechtsmittel des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen die Verurteilung der Beklagten nach dem Hauptantrag (§ 53 Abs. 4 AuslG) fällt der Antrag, über den die Vorinstanz nicht entscheiden musste - hier Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis 3 und 6 AuslG - automatisch in der Rechtsmittelinstanz an (vgl. zum Antrag nach § 53 Abs. 6 AuslG, BVerwG, Urteil vom 15.4.1997 - 9 C 19.96 -, BVerwGE 104, 260, 263 m.w.Nachw.; Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 ff.).

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist zulässig. Dem steht nicht entgegen, dass der Bundesbeauftragte nach Ergehen des Zulassungsbeschlusses des Senats keine weitere Begründung vorgelegt hat. Die mit dem 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) mit Wirkung vom 1.1.1997 in die Verwaltungsgerichtsordnung eingefügte Bestimmung des § 124a Abs. 3 VwGO, mit der die Pflicht zur Vorlage einer Berufungsbegründung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses eingeführt worden ist und die auch in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz gilt (BVerwG, Urteil vom 30.6.1998 - 9 C 6.98 -, BVerwGE 107, 177 ff.), ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des 6. VwGOÄndG. Denn danach richtet

sich die Zulässigkeit der Berufung nach dem bisherigen Recht, wenn vor dem 1.1.1997 die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist oder in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die angefochtene Entscheidung an die Parteien herausgegeben hat. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Nach altem Recht war aber eine Berufungsbegründung - und zwar auch nach allgemeinem Verwaltungsprozessrecht - nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. § 124 Abs. 3 VwGO a.F.; BVerwG, Urteil vom 30.6.1998 - 9 C 6.98 - und Urteil vom 27.1.1998 - 9 C 34.97 -).

Die Berufung ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat, soweit es die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG in Bezug auf Togo verpflichtet und die Androhung der Abschiebung des Klägers nach Togo im Bescheid des Bundesamtes vom 13.10.1994, geändert durch den Bescheid vom 24.9.1996, aufgehoben hat, der Klage zu Unrecht stattgegeben.

Die Klage ist zulässig. Soweit die - rechtzeitig (vgl. § 74 Abs. 1 AsylVfG) erhobene - Klage die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG zum Gegenstand hat, ist sie als Verpflichtungsklage statthaft. Hat das Bundesamt die Feststellung getroffen, Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor, ist grundsätzlich die auf Feststellung des Vorliegens eines solchen Abschiebungshindernisses durch das Bundesamt gerichtete Verpflichtungsklage die zutreffende Klageart. Eine Feststellung des Abschiebungshindernisses durch das Gericht selbst ist nicht zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.3.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl. 1996, 1257; Urteil vom 23.11.1999 - 9 C 16.99 -, NVwZ 2000, 575). Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung ist die Klage als Anfechtungsklage statthaft.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Feststellung des Bundesamtes, dass in Bezug auf Togo Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, ist nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (I.). Denn der Kläger hat kei-

nen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Auch die Androhung der Abschiebung (II.) ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- I. Hinsichtlich Togos liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG nicht vor.
1. Zunächst ist entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG in Bezug auf Togo nicht gegeben.

Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Diese Regelung enthält keine eigenständige Regelung von Abschiebungshindernissen. Sie nimmt nur auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die sich daraus ergebenden Abschiebungshindernisse Bezug, die mit Zustimmungsgesetz vom 7. August 1952 (BGBl. II S. 685) in innerstaatliches deutsches Recht transformiert wurde und seitdem im Range eines einfachen Bundesgesetzes gilt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331). Im vorliegenden Fall kommt allenfalls in Betracht, dass sich die Unzulässigkeit einer Abschiebung des Klägers aus der Anwendung des Art. 3 EMRK ergibt. Danach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Dieses absolute Verbot erstreckt sich auch auf Misshandlungen als unmittelbare, direkte und voraussehbare Folge aufenthaltsbeendender Handlungen (Auslieferung, Ausweisung, Abschiebung) eines Vertragsstaates, die außerhalb seiner Herrschaftsgewalt eintreten (EGMR, Urteil vom 7.7.1989 - Soering -, NJW 1990, 2183, 2184, Tz. 90 f.; EGMR, Urteil vom 20.3.1991 - Cruz Varas - NJW 1991, 3079, 3080, Tz. 69; EGMR, Urteil vom 30.10.1991 - Vilvarajah u. a. -, NVwZ 1992, 869, 870, Tz. 108). Es untersagt daher die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers in ein Land, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung als vor-

aussehbare Folge der Handlung der Vertragspartei drohen (EGMR, Urteil vom 30.10.1991, a.a.O. S. 869, 870, Tz. 108). Art. 3 EMRK schützt indes nur vor Misshandlungen, die ein Mindestmaß an Schwere aufweisen. Damit eine Bestrafung oder Behandlung tatsächlich mit den Begriffen „unmenschlich“ oder „erniedrigend“ verbunden werden kann, müssen die damit verbundenen Leiden oder Erniedrigungen über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen. Kriterien hierfür sind aus allen Umständen des Falles abzuleiten, wie zum Beispiel der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgt, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, und in einigen Fällen aus Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (EGMR, Urteil vom 7.7.1989, a.a.O. S. 2184, 2186, Tz. 100 m.w.Nachw.). Eine Misshandlung im Sinne von Art. 3 EMRK setzt ferner ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 331). Insoweit kann allerdings nur eine im Zielstaat von einer staatlichen, ausnahmsweise auch einer staatsähnlichen Herrschaftsmacht begangene oder von ihr zu verantwortende Misshandlung eine menschenunwürdige Behandlung i.S. des Art. 3 EMRK sein (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 331, 334).

Die Gefahr einer individuellen gezielten Misshandlung im Sinne des Art. 3 EMRK besteht nicht erst dann, wenn „ein eindeutiger Beweis“ für eine zu erwartende Misshandlung des Betroffenen vorhanden ist. Andererseits genügt aber auch nicht allein die Feststellung, in dem Zielstaat der Abschiebung herrschten rechtsstaatswidrige oder ganz allgemein nachteilige politische oder wirtschaftliche Verhältnisse. Vielmehr muss es begründete Anhaltspunkte dafür geben, dass der betroffene Mensch im Zielstaat einem „echten“, „tatsächlichen“ bzw. „bedeutsamen Risiko“ von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen ist (vgl. EGMR, Urteil vom 7.7.1989, NJW 1990, 2183). Es müssen stichhaltige Gründe vorgebracht werden, um glaubhaft zu machen, dass eine „reale Gefahr“ bzw. ein „ernsthaftes Risiko“ für eine Art. 3 EMRK widersprechen-

de Behandlung vorliegt (vgl. EGMR, Urteil vom 20.3.1991, NJW 1991, 3079; EGMR, Urteil vom 30.10.1991, NVwZ 1992, 869). Dies gilt auch dann, wenn der Ausländer bereits vor seiner Einreise ins Bundesgebiet Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit erlitten hat. Der danach geltende Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ wird bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht wie im Asylrecht in Fällen erlittener Vorverfolgung herabgestuft. Denn diese Herabstufung beruht auf dem besonderen humanitären Charakter des Asylrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 324, 331).

Bei der Feststellung, ob im Falle einer Abschiebung die Gefahr einer Misshandlung im Sinne von Art. 3 EMRK im Zielstaat besteht, ist sowohl die allgemeine Lage in diesem Staat als auch die persönliche Situation des Ausländers zu berücksichtigen (EGMR, Urteil vom 30.10.1991, NVwZ 1992, 869, 870, Tz. 108). Dabei sind insbesondere auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Betroffenen und andere Faktoren, wie die Verbesserung der politischen Situation im Heimatland und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen, zu beachten (EGMR, Urteil vom 20.3.1991, NJW 1991, 3079, 3081, Tz. 78). Belegen die Unterlagen über den Hintergrund des Ausländers und die allgemeine Lage in seinem Herkunftsland nicht, dass seine persönliche Situation in irgend einer Hinsicht schlechter ist als die der Mehrzahl der anderen Mitglieder der Bevölkerung oder solcher Personen, die in ihr Land zurückkehren, ist die aufgrund bekannt gewordener Einzelfälle bestehende Möglichkeit einer Inhaftierung oder Misshandlung für sich nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. das Senatsurteil vom 13.2.1996 - A 13 S 3702/94 -, EZAR 043 Nr. 12 = ESVGH 46, 139; EGMR, Urteil vom 30.10.1991, NVwZ 1992, 869, 870, Tz. 111).

Gemessen an diesen Anforderungen lässt sich im Falle des Klägers im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht feststellen, dass ihm bei einer Abschiebung nach Togo eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung droht. Es gibt keine begründeten Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in Togo einem „echten“ bzw. „bedeutsamen Risiko“ einer solchen Behandlung

unterworfen sein könnte. Er hat in dieser Hinsicht keine stichhaltigen Gründe vorgebracht, so dass es an der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer ihm in Togo drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung fehlt.

- a) Soweit sich der Kläger zur Begründung seines Begehrens auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG auf das zur Begründung seines Asylantrags vorgetragene angebliche Verfolgungsgeschehen vor seiner Ausreise aus Togo beruft, ist zunächst festzustellen, dass die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts, durch das der Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG verneint worden ist, der Berücksichtigung der vom Kläger in diesem Zusammenhang vorgebrachten Gefahren im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht entgegensteht (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, 329). Denn die Rechtskraft eines Urteils i.S.v. § 121 VwGO ist unabhängig davon, ob es um die Frage der Identität der Streitgegenstände oder um die Vorgreiflichkeit einer Entscheidung geht, auf die im Entscheidungssatz des Urteils sich verkörpernde Schlussfolgerung aus Rechtsnorm und Lebenssachverhalt beschränkt. Dagegen erstreckt sich die Rechtskraft nicht auf einzelne Elemente eines Urteils, wie z.B. auf die tatsächlichen Feststellungen und die maßgeblichen Schlussfolgerungen (BVerwG, Urteil vom 10.5.1994 - 9 C 501.93 -, BVerwGE 96, 24, 26).

Die danach grundsätzlich zu berücksichtigende Schilderung des Klägers hinsichtlich der angeblichen Vorverfolgung vermag den Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG jedoch nicht zu begründen. Denn die Darstellung ist nicht glaubhaft. Zunächst fügt sich die Darstellung des Klägers hinsichtlich des geplanten Überfalls auf das im Rohbau befindliche Wohnhaus des Vorsitzenden des CAR, ██████████, in die damalige politische Lage durchaus ein. Anlässlich des Informationsbesuchs der beiden Minister ██████████ und ██████████ kam es insbesondere in ██████████ im Zusammenhang mit von der gemäßigten Opposition veranstalteten Demonstrationen zu schwe-

ren Auseinandersetzungen zwischen der Opposition und Angehörigen der Sicherheitsdienste des Regimes und damit zu schweren Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte. Dementsprechend ist die Schilderung eines Überfalls auf ein, einem führenden Vertreter der Opposition gehörendes Gebäude, das sich zudem noch im Bau befindet und deshalb nicht bewohnt ist, durchaus glaubhaft. Nicht glaubhaft ist dagegen die Schilderung des Klägers hinsichtlich der angeblichen Verfolgung durch Angehörige des Sicherheitsdienste des Regimes, die der Kläger zur Begründung seiner angeblichen Vorverfolgung in der Berufungsverhandlung abgegeben hat. Die Vertreterin des Klägers hat in ihren Ausführungen zur Begründung des Sachantrags eingeräumt, die Darstellung des Klägers, er habe auf den „Roten Listen“ der RPT gestanden und sei deshalb verfolgt worden, könne eine Übertreibung sein. Tatsächlich war der Vortrag des Klägers völlig verworren. Der Kläger hat sich bei den zahlreichen Nachfragen des Senats im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf der verschiedenen Warnungen durch den befreundeten Gendarm hinsichtlich des geplanten Angriffs auf den Rohbau des Oppositionsführers [REDACTED] und hinsichtlich der angeblich von Angehörigen der RPT beabsichtigten Inhaftierung in nicht mehr auflösbare Widersprüche verstrickt. Der Kläger hat in der Berufungsverhandlung mehrfach angegeben, er habe auf der „Roten Liste“ der RPT-Angehörigen gestanden, weil er die Information über den von Angehörigen des Regimes geplanten Überfall auf den Rohbau des CAR-Vorsitzenden an diesen weitergegeben habe. Den Parteivorsitzenden [REDACTED] habe er am Morgen des [REDACTED] über den geplanten Überfall informiert, nachdem ihn der Gendarm, den er seit seiner Kindheit kenne, in der Nacht vom [REDACTED] gewarnt habe. Auf den Vorhalt des Senats, es sei nicht recht nachvollziehbar, dass er erst am Morgen des [REDACTED] [REDACTED] von dem geplanten Überfall informiert habe, er aber bereits am Morgen desselben Tages [REDACTED] von den Soldaten gesucht worden sei, hat der Kläger behauptet, die Soldaten hätten am [REDACTED] und am [REDACTED] nach ihm gesucht und er sei lediglich deshalb nicht verhaftet worden, weil er am Morgen des [REDACTED] wie jeden Morgen, bei den Abnehmern seines Geflügelhandels gewesen sei, um Geld für das Geflügel zu kassieren. Auf weitere Nachfragen des Senats wegen des unklaren zeitli-

chen Ablaufs hat der Kläger schließlich behauptet, in der Nacht vom [REDACTED] auf den [REDACTED] habe ihn der befreundete Gendarm sowohl über den geplanten Überfall als auch darüber informiert, dass sein Name auf den Listen der RPT-Angehörigen stehe. Wenn, wie der Kläger behauptet, der Grund für die Aufnahme seines Namens in die „Rote Liste“ der RPT gewesen ist, dass er den geplanten Angriff auf den Rohbau [REDACTED] verraten hat [REDACTED], so kann der Kläger nicht in die Liste aufgenommen worden sein - angeblich schon vor der Nacht des [REDACTED] [REDACTED] in der ihn der befreundete Gendarm über die geplante Inhaftierung gewarnt haben will -, bevor er [REDACTED] über den geplanten Angriff informiert hatte.

- b) Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts begründen auch die Stellung eines Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland und der Auslandsaufenthalt nicht das „ernsthafte Risiko“ bzw. die „reale Gefahr“ einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung. Mit Urteilen vom 3.7.1996 - A 13 S 578/96 -, vom 5.12.1996 - A 13 S 2453/96 - und vom 27.11.1998 - A 13 S 1913/96 - hat der Senat bezogen auf den jeweiligen Zeitpunkt grundsätzlich entschieden, dass die Stellung eines Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland und der Auslandsaufenthalt für togoische Staatsangehörige im Hinblick auf ihr Heimatland keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG begründen. Der Senat ist dabei davon ausgegangen, dass abgeschobenen togoischen Asylbewerbern allein wegen ihrer Asylantragstellung und wegen ihres Auslandsaufenthaltes, auch wenn sie hierdurch in das Blickfeld der togoischen Sicherheitskräfte gerückt sein könnten, bei einer Rückkehr nach Togo Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere eine menschenrechtswidrige Behandlung, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. In den genannten Urteilen hat sich der Senat mit den einschlägigen Erkenntnisquellen eingehend auseinandergesetzt und er hat dabei auch die abweichenden Stellungnahmen des Instituts für Afrikakunde und von amnesty international bewertet und mit der vom Auswärtigen Amt dargestellten Auskunftslage gewichtet. An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der im vorliegenden Verfahren zusätzlich eingeführten neueren Erkenntnisquellen und der sich dar-

aus ergebenden Tatsachen und Bewertungen zur Gefährdung von Rückkehrern nach Togo fest.

aa) Nach der Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse in Togo durch das Auswärtige Amt in den Auskünften und Lageberichten, die der Senat in seinen Urteilen vom 3.7. (S. 17-19 des amtl. Umdrucks), vom 5.12.1996 (S. 12/13 des amtl. Umdrucks) und vom 27.11.1998 (S. 17-19 des amtl. Umdrucks) beigezogen hat, führen ein längerer Auslandsaufenthalt in Deutschland, die Eigenschaft als abgelehnter Asylbewerber und die anschließende Abschiebung nach Togo auch dann nicht zu Verfolgungsmaßnahmen togoischer Sicherheitskräfte, wenn diesen die Tatsache der Asylantragstellung bekannt wird. Dies hat das Auswärtige Amt daraus geschlossen, dass den togoischen Behörden bekannt sei, dass eine nicht unerhebliche Gruppe von Wirtschaftsflüchtlings ohne jeden politischen Hintergrund von Schlepperorganisationen nach Deutschland verbracht werde und dass ferner bislang kein nachweislicher Fall bekannt geworden sei, in dem ein abgeschobener Asylbewerber bei seiner Rückkehr besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen wäre. Dabei ging das Auswärtige Amt davon aus, dass schwerwiegende Fälle von Verfolgung nach Rückkehr durch die in Togo vertretenen Menschenrechtsorganisationen und politischen Gruppen bekannt gemacht würden.

Auch in seinen neueren Auskünften und Lageberichten, die vom Senat im vorliegenden Verfahren beigezogen worden sind, hat das Auswärtige Amt an dieser grundsätzlichen Einschätzung festgehalten (vgl. hierzu u.a. die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 4.11.1998 an das VG München, vom 4.1.1999 an das VG Aachen, vom 4.3.1999 an das VG Augsburg, vom 8.12.1999 an das VG München sowie die Lageberichte vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000). Wie die Erfahrung zeige, bemühten sich die togoischen Behörden um äußerst korrekte Behandlung der zurückkehrenden Togoer, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Das bei der Einreise auf dem Flughafengelände durchgeführte Personenfeststellungsverfahren diene vorrangig der Klärung der Staatsangehörigkeit. Die Einreise werde nur gestattet,

wenn die togoische Staatsangehörigkeit feststehe; andernfalls werde der Betreffende auf Kosten der Fluglinie zurücktransportiert. Da die aus Europa eintreffenden Linienflüge häufig am späten Abend in Lomé ankämen, würden die Rückkehrer zunächst bis zum Arbeitsbeginn der Polizeibehörden am nächsten Tag vorübergehend im Flughafen in Gewahrsam genommen. Nach dem Abschluss eines Personenfeststellungsverfahrens würden dann in der Regel Familienangehörige oder Bekannte der Abgeschobenen verständigt und gebeten, diese abzuholen. Bisweilen würden auch am Freitag Abend eintreffende Rückkehrer nach der Ankunft entlassen und von den Behörden gebeten, am nächsten Montag zum Zwecke der Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens bei der Polizei vorzusprechen. Dem Auswärtigen Amt sei nach wie vor kein Fall bekannt geworden, in welchem ein aus Deutschland zurückkehrender Asylbewerber aufgrund der Asylantragstellung politisch verfolgt worden sei oder nachweislich besonderen Schwierigkeiten bei der Einreise ausgesetzt gewesen wäre (vgl. die Auskünfte vom 4.1.1999 an das VG Aachen, vom 4.3.1999 an das VG Augsburg, vom 8.12.1999 an das VG München sowie den Lagebericht vom 10.2.1999). Für die in der Vergangenheit gemeldeten Fälle (zwei Rückkehrer ermordet laut Bericht von amnesty international vom Januar 1995, Tod eines Rückkehrers nach Haftentlassung im Frühjahr 1996, 22 Einzelfälle laut Bericht der Aktion Abschiebestop im November 1996) gebe es entweder keinen Beleg oder die Darstellung erscheine bereits von ihren Details her unglaubhaft. Dass abgeschobene Asylbewerber nicht gefährdet seien, ergebe sich auch daraus, dass sich einzelne Asylbewerber besuchsweise unbehelligt in Togo aufhielten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999). Nicht auszuschließen sei allerdings, dass Grenzkontrollbeamte die Rückkehrer in Einzelfällen nicht korrekt behandeln würden. Eine Asylantragstellung allein löse nach allen vorliegenden Erkenntnissen keine Verfolgung aus (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000). Die Berichterstattung des Auswärtigen Amtes beruhe vorrangig auf Informationen, die die Deutsche Botschaft in Lomé im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen erlangt habe. Es würden sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Quellen ausgewertet. Dies gelte insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort ver-

treterer Nichtregierungsorganisationen. Weitere Informationsquellen seien Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IRRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tausche das Auswärtige Amt bei Bedarf in vierteljährlichen Sitzungen mit Vertretern der großen Nichtregierungsorganisationen und dem UNHCR Informationen über die Lage aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3.1. und vom 15.11.2000).

Diese einleuchtend und nachvollziehbar begründeten Auskünfte und Lageberichte des Auswärtigen Amtes sprechen nach wie vor dagegen, dass bereits die Asylantragstellung und Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen - insbesondere eine menschenrechtswidrige Behandlung - gegenüber dem betroffenen togoischen Staatsangehörigen durch togoische Sicherheitskräfte nach sich ziehen. Allein die kurzfristige Ingewahrsamnahme am Flughafen im Rahmen eines Personenfeststellungsverfahrens stellt bereits von der Intensität dieser Maßnahme her weder eine politische noch eine menschenrechtswidrige Verfolgung im Sinne des Art. 3 EMRK dar.

bb) Dass die Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland und der Auslandsaufenthalt für togoische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Togo keine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Behandlung durch togoische Behörden zur Folge hat, ergibt sich insbesondere auch daraus, dass es an belegbaren Fällen der Verfolgung und menschenrechtswidrigen Behandlung von abgeschobenen Asylbewerbern fehlt, obwohl eine große Zahl von togoischen Asylbewerbern von Deutschland abgeschoben worden ist. Dem Fehlen belegbarer Verfolgungs- und Misshandlungsfälle kommt im Hinblick auf abgeschobene Asylbewerber maßgebliche Bedeutung zu. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. die Beschlüsse vom 24.6.1997 - 9 B 409.97 - und - 9 B 59.97 -; vgl. auch die Urteile des Senats vom 19.10.1994 - A 13 S 1922/93 - und vom 3.7.1996 - A 13 S 578/96 -) ist geklärt, dass bei der Prognose künftig eintretender Verfolgung (hier wegen Asylantragstellung und anschließender Abschie-

bung nach längerem Auslandsaufenthalt) die Zahl der in einer vergleichbaren Situation tatsächlich geschehenen Übergriffe und die Zahl der unbehelligt gebliebenen Rückkehrer eine wesentliche Rolle spielen. Denn diese Relation kann - neben anderen Umständen - etwas darüber aussagen, ob bereits vorgekommene Übergriffe Zufallscharakter hatten oder ob sie darauf hindeuten, dass die Rückkehrer wegen der Asylantragstellung im Ausland tatsächlich missliebig geworden sind und die Behörden zudem nicht davor zurückschrecken, gegen die unliebsam Gewordenen vorzugehen (BVerwG, Beschlüsse vom 24.6.1997 - 9 B 409.97 - und - 9 B 59.97 -). Sind aber keine Fälle von Verfolgung wegen der Stellung eines Asylantrages und des Auslandsaufenthalts belegbar, kann demnach nicht von einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Zahl der Abschiebungen ist nach der Auskunft der Grenzschutzdirektion Koblenz vom 19.10.2000 an den Senat zu beachten, dass bis zum Ende des Jahres 1999 nur die Staatsangehörigkeit des Abgeschobenen, nicht aber der jeweilige Zielflughafen der Abschiebung erfasst wurde. Obwohl danach nicht in jedem Einzelfall feststeht, dass ein Togoer nach Togo abgeschoben wurde, sind die bisher bekannt gewordenen Zahlen über abgeschobene Togoer grundsätzlich zu berücksichtigen. Denn sowohl nach den Lageberichten und Auskünften des Auswärtigen Amtes und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lomé als auch den Stellungnahmen von amnesty international, des Instituts für Afrikakunde, des UNHCR oder des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V. ist davon auszugehen, dass in den Jahren 1993 bis 2000 tatsächlich zahlreiche Togoer nach Togo abgeschoben wurden und dass ein erheblicher Teil der Abgeschobenen abgelehnte Asylbewerber waren. 1993 wurden 32 und 1994 71 Togoer aus Deutschland abgeschoben (Auskunft des BMI an das VG Düsseldorf vom 3.4.1995). Im Jahr 1995 kam es zu Abschiebungen von 120 togoischen Staatsangehörigen aus Deutschland (Auskunft des BMI vom 21.5.1996 an das Thüringer OVG). In den Jahren 1996 und 1997 wurden 83 bzw. 175 abgelehnte togoische Asylbewerber von Deutschland abgeschoben (BMI vom 7.5.1998 an den Bay. VGH); dabei wurde über unkorrektes Verhalten togoischer Stellen im Zusammenhang mit der Abschie-

bung nichts bekannt (BMI vom 7.5.1998 an den Bay. VGH). Die Gesamtzahl der Abschiebungen von togoischen Staatsangehörigen belief sich im Übrigen 1997 auf 208 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 31.3.1998, BT-Drs. 13/10310). Nach der Auskunft der Grenzschutzdirektion Koblenz an den Senat vom 19.10.2000 wurden 1998 252 Togoer und 1999 188 Togoer aus der Bundesrepublik abgeschoben. Als Rückführungsmaßnahme nach Togo ist die Sammelabschiebung von 26 Togoern nach Lomé vom 30.11.1998 belegt (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000; Auskunft der Grenzschutzdirektion Koblenz vom 22.12.1998 an das VG Aachen und Auskunft von amnesty international vom 25.11.1998 an das VG Aachen). Auch bei dieser Sammelabschiebung ergaben sich keine Hinweise, dass togoische Staatsangehörige nach der Rückkehr eventuellen Repressalien durch die togoischen Behörden ausgesetzt waren (vgl. Grenzschutzdirektion Koblenz vom 22.12.1998 an das VG Aachen). Nach der Auskunft des Staatsministers im Auswärtigen Amt Dr. Vollmer vom 10.12.1998 an den Ökumenischen Arbeitskreis Asyl Grafenwöhr (Anlage zur Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4.1.1999 an das VG Aachen) waren Vertreter der Deutschen Botschaft bei der Ankunft der Chartermaschine in Lomé am Flughafen anwesend und haben die Aufnahme der Togoer durch die örtlichen Behörden beobachtet. 17 der 26 Togoer seien nach dem Bericht der Botschaft direkt von ihren Familien empfangen worden, bei anderen, deren Familien nicht am Flughafen erschienen waren, sei dies in den Folgetagen geschehen. Zwischenzeitlich seien sie auf Kosten der deutschen Auslandsvertretung in einem flughafennahen Hotel untergebracht gewesen (vgl. auch Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000). Im Zeitraum von Januar bis August 2000 wurden 114 Togoer aus Deutschland nach Lomé abgeschoben (vgl. Grenzschutzdirektion Koblenz vom 19.10.2000 an den Senat). Weiterhin zu berücksichtigen sind Abschiebungen aus anderen europäischen Staaten seit 1993. Aus den Niederlanden wurden im Jahr 1993 60 Togoer und im Jahr 1994 mehr als 60 Togoer abgeschoben; aus Schweden kam es 1994/95 zur Abschiebung von über 300 Togoern (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Hamburg vom 26.6.1995); auch aus Frankreich, Belgien

und Spanien wurden in den vergangenen Jahren Abschiebungen durchgeführt.

cc) Seit 1994 sind von verschiedenen Organisationen einige Fälle aufgeführt worden, die die Ansicht bestätigen sollen, allein die Stellung eines Asylantrags und der Auslandsaufenthalt habe für einen nach Togo abgeschobenen Togoer das ernsthafte Risiko einer mit Art. 3 EMRK nicht zu vereinbarenden Behandlung zur Folge. Die genaue Untersuchung der geschilderten Fälle ergibt jedoch, dass sie die genannte Schlussfolgerung nicht rechtfertigen.

(1) Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 3.7.1996 - A 13 S 578/96 - (vgl. S. 22/23 des amtl. Umdrucks) dargelegt, dass die von amnesty international geschilderten Fälle aus dem Jahre 1994, in denen abgeschobene Asylbewerber misshandelt worden sein sollen, nicht verifiziert werden konnten und zum Teil sogar unglaubhaft sind. Auch amnesty international räumt ein, dass diese Fälle nicht zuverlässig bekannt seien, da es an einer hinreichend sicheren Verifizierung durch eine zweite unabhängige Quelle fehlt (vgl. die Stellungnahme vom 7.3.1995 an das VG Regensburg).

(2) Dasselbe gilt für den Fall des Tchakpao Tchamola, bezüglich dessen amnesty international in den Stellungnahmen vom 12.9.1996 an das Thüringer OVG und vom 8.1.1997 an das VG Frankfurt/Oder ausführt, nach ebenfalls noch nicht bestätigten Berichten sei dieser togoische Staatsangehörige im April 1996 aus München abgeschoben, bei seiner Ankunft am Flughafen Lomé verhaftet, im Gefängnis gefoltert und erst nach mehreren Wochen Haft freigelassen worden; kurz nach seiner Haftentlassung sei er gestorben. Auch dieser Fall kommt als Referenzfall für eine Verfolgung wegen Asylantragstellung nicht in Betracht. Denn die geschilderten Umstände sind durch amtliche Auskünfte der Landeshauptstadt München an das Bundesamt und den Bayerischen VGH vom 14./15.10.1996 sowie an das Thüringer OVG vom 29.11.1996 widerlegt. Danach ist Tchakpao Tchamola nach Rücknahme seines Asylantrags bereits am 26.2.1996 freiwillig auf dem Luftweg nach Cotonou/Benin ausgereist. Eine Festnahme als Folge einer

Abschiebung aus München nach Lomé (Togo) mit anschließender Misshandlung - aufgrund derer dieser togoische Staatsangehörige nach Haftentlassung gestorben sein soll - ist somit ausgeschlossen (vgl. hierzu das Senatsurteil vom 5.12.1996 - A 13 S 578/96 -, S. 14 des aml. Umdrucks). Auch in den späteren Stellungnahmen von amnesty international wird dieser Fall als Referenzfall für eine menschenrechtswidrige Behandlung aufgrund der Asylantragstellung nicht mehr erwähnt. Eine Verifizierung war auch nicht möglich, nachdem Angehörige von Tchakpao Tchamola in Begleitung eines Vertreters der togoischen Menschenrechtsorganisation LTDH in der deutschen Botschaft in Lomé vorgesprochen hatten. Denn sie konnten keine genauen zeitlichen Angaben über die Rückkehr des Genannten nach Togo machen und datierten das angebliche Todesdatum vor den Zeitpunkt seiner Rückkehr in das Heimatdorf (Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 6.3.1997 an das VG Freiburg und vom 5.6.1998 an das VG Augsburg).

- (3) Auch der Fall des Anfang September 1996 nach Togo abgeschobenen Asylbewerbers Bilakinam Solana Saguintaah kann als Referenzfall für eine Verfolgung wegen Asylantragstellung und anschließender Abschiebung nicht herangezogen werden (vgl. bereits das Senatsurteil vom 27.11.1998 - A 13 S 1913/96 -, S. 22 des aml. Umdrucks). Dieser hatte nach seiner Abschiebung nach einer Gegenüberstellung mit seinem Vater vor Präsident Eyadéma eingestanden, dass seine Aussagen in Deutschland, wonach sein Vater von Präsident Eyadéma umgebracht worden sei, nicht der Wahrheit entsprachen. Solana stand nach seiner Abschiebung in regelmäßigem Kontakt mit der deutschen Botschaft in Lomé; konkrete Hinweise über seine Gefährdung lagen der Botschaft während seiner Anwesenheit in Togo nicht vor (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 23.12.1996 an das VG Ansbach, Lageberichte vom 30.6. und vom 14.1.1997). Auch nachdem Solana Anfang Oktober 1997 über Paris erneut nach Deutschland eingereist war, gab es keinen verifizierbaren Nachweis dafür, dass er aufgrund einer Gefährdung aus persönlichen Gründen oder wegen der Asylantragstellung in Deutschland nach seiner Abschiebung in Togo verfolgt wurde. Inzwischen ist er nach Frankreich überstellt worden, das seine Zuständigkeit für die Behand-

lung des Asyl-(Folge-)Verfahrens anerkannt hat (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 19.3., vom 24.9.1998 sowie vom 10.2.1999).

- (4) Wie der Senat ebenfalls bereist im Urteil vom 27.11.1998 (- A 13 S 1913/96 -, S. 22-25 des amtl. Umdrucks) ausgeführt hat, ergeben sich Referenzfälle von Verfolgung wegen Asylantragstellung auch nicht aus der Stellungnahme des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. vom 1.4.1998, wonach am Montag, den 23.3.1998 der Vertreter der LTDH Deutschland in Thüringen nach Togo abgeschoben wurde und am Flughafen in Lomé mit einer großen Summe Geldes freigekauft worden sein soll. Er solle sich zur Zeit in Togo im Untergrund befinden und habe nach Auskunft von Freunden in Deutschland berichtet, dass mit ihm 32 andere Togoer abgeschoben worden seien (vorwiegend aus Bayern, aus dem Raum Regensburg/Augsburg). Deren Freunden sei es zum Teil gelungen, Familien in Lomé zu benachrichtigen. Außer ihm habe jedoch keiner freigekauft werden können. Die Familien seien über den Verbleib der übrigen Abgeschobenen nicht informiert worden. Die 32 Personen seien tatsächlich direkt vom Flughafen weg abtransportiert worden, mit Ziel Kara, zu dem Folterlager des Eyadéma-Sohnes Emmanuel. Auch diese Angaben des abgeschobenen Vertreters der LTDH in Thüringen müssen als widerlegt angesehen werden. Zwar ist der betreffende togoische Staatsangehörige am 23.3.1998 mit einer Linienmaschine der Air France von Frankfurt/Main über Paris nach Lomé abgeschoben worden (Auskunft des Thüringer Innenministeriums vom 21.4.1998 an das Thüringer OVG). Bezüglich der von ihm erwähnten 32 weiteren Togoer hat aber eine Anfrage des Thüringer Innenministeriums bei der Schubstelle in München ergeben, dass am 23.3.1998 von dort kein Togoer abgeschoben und auch keine Sondermaschine von München bzw. Frankfurt/Main gebucht wurde. Eine weitere Anfrage des Thüringer Innenministeriums in Frankfurt/Main ergab ferner, dass am 23.3.1998 nur ein togoischer Staatsangehöriger abgeschoben wurde, bei dem es sich um den „Vertreter der LTDH in Thüringen“ handelte (Auskunft des Thüringer Innenministeriums vom 21.4.1998 a.a.O.). Im übrigen hat das Thüringer Innenministerium in seiner Auskunft an das Thüringer OVG vom 21.4.1998 mitgeteilt, dass üblicherweise aus Sicherheitsgründen bei Linienflügen

nicht mehr als fünf Abschüblinge von den Fluggesellschaften akzeptiert würden. Aus dieser Auskunft des Thüringer Innenministeriums ergibt sich somit, dass die im Schreiben des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. vom 1.4.1998 mitgeteilten Angaben des am 23.3.1998 abgeschobenen togoischen Staatsangehörigen in wesentlichen Punkten unglaublich sind. Dies wird durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.4.1998 an das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht bestätigt. Der deutschen Botschaft in Lomé war danach über die Abschiebung von 32 Togoern am 23.3.1998 nichts bekannt. Auch der deutsche Botschafter, der ebenfalls am 23.3.1998 nach Togo geflogen war, konnte die Anwesenheit von 32 Togoern auf dem Flug nicht bestätigen. Ferner haben Nachforschungen der deutschen Botschaft in Lomé ergeben, dass die Air France, welche am gleichen Tage Lomé anfliege, keine 32 Abschüblinge transportiert habe. Air France habe weiter mitgeteilt, dass es für Abschiebungen „Quoten“ gebe. Auf Air France-Flügen dürften sich nicht mehr als sechs Abschüblinge befinden. Gleiches werde wohl für andere Fluggesellschaften gelten. Der abgeschobene togoische Staatsangehörige, der „dieses Gerücht“ nach dem Schreiben des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. „in die Welt gesetzt“ habe, habe am 17.4.1998 in der Botschaft vorgesprochen, um ein Fax seines Anwalts abzuholen. Leider habe er zu der Angelegenheit noch nicht befragt werden können.

Aufgrund der Auskunft des Thüringer Innenministeriums vom 21.4.1998 an das Thüringer OVG und des Auswärtigen Amtes vom 27.4.1998 an das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht steht zur Überzeugung des Senats fest, dass am 23.3.1998 nur ein togoischer Staatsangehöriger aus Deutschland nach Togo abgeschoben worden ist. Dass - wie dieser togoische Staatsangehörige behauptet - „zusammen mit ihm“ 32 weitere togoische Staatsangehörige abgeschoben worden sind, ist nach diesen Auskünften ausgeschlossen. Für die vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (Christine Krambeck: „Eine Gesamtschau als Beitrag zur Frage der Rückkehrgefährdung togoischer Flüchtlinge“, Kiel, Juli 1998, S. 29/30) geäußerte Vermutung, die 32 weiteren togoischen Staatsangehörigen könnten am 23.3.1998 mit einer Frachtmaschine der Air France über Paris ab-

geschoben worden sein, gibt es keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte. Denn der am 23.3.1998 abgeschobene togoische Staatsangehörige war nach der Auskunft des Thüringer Innenministeriums an das Thüringer OVG vom 21.4.1998 mit einer „Linienmaschine“ der Air France über Paris nach Lomé abgeschoben worden. Wieso der Weiterflug ab Paris, obwohl als Linienflug gebucht, mit einer - auch noch zur Personenbeförderung umgebauten - Frachtmaschine erfolgt sein soll (so die Vermutung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. vom 1.4.1998 a.a.O., S. 30), bleibt unerfindlich. Vor allem hatte der Abgeschobene behauptet, „zusammen“ mit 32 weiteren togoischen Staatsangehörigen (primär aus dem bayerischen Raum) abgeschoben worden zu sein. Dem steht entgegen, dass er nach den Ermittlungen des Thüringer Innenministeriums der einzige am 23.3.1998 nach Togo abgeschobene togoische Staatsangehörige war und nach Auskunft der Bayerischen Schubstelle in München von dort kein Togoer abgeschoben und auch keine „Sondermaschine“ von München bzw. Frankfurt/Main gebucht wurde (vgl. Auskunft des Thüringer Innenministeriums vom 21.4.1998 an das Thüringer OVG). Erweisen sich nach alledem die Angaben des am 23.3.1998 abgeschobenen togoischen Staatsangehörigen über die Abschiebung von 32 weiteren Togoern am selben Tag als unglaubhaft, so kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass dessen Angaben über das eigene „Verfolgungsschicksal“ zutreffend sind. Gerade dieser Fall veranschaulicht, dass grundsätzlich erst dann von einem „zuverlässig bekannten“ Referenzfall ausgegangen werden kann, wenn eine hinreichend sichere Verifizierung durch eine zweite unabhängige Quelle vorliegt (vgl. das Senatsurteil vom 3.7.1996 - A 13 S 578/96 -, S. 23 unter Hinweis auf die Stellungnahme von amnesty international vom 7.3.1995 an das VG Regensburg).

- (5) Die Behandlung des Ouro Akpo Djery, ein Chauffeur und Mitglied der Gewerkschaft der Taxichauffeure USYNDICTO (Union des Syndicats des conducteurs du Togo), bei seiner Einreise nach Togo kann ebenfalls nicht als Referenzfall für eine Verfolgung wegen Asylantragstellung und anschließender Abschiebung herangezogen werden. Der Genannte wurde am 22.1.1998 in Stuttgart festgenommen und am 23.1.1998 mit der Fluglinie

Sabena über Brüssel nach Lomé abgeschoben. Nach den insoweit übereinstimmenden Stellungnahmen (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000; Auskunft vom 11.12.1998 an das Innenministerium Baden-Württemberg; Stellungnahme des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. vom 5.11.1999 an das VG Schleswig; amnesty international vom 19.1.1999, beigelegt der Stellungnahme an das OVG Koblenz vom 21.1.1999; Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. vom 16.12.1998 und vom 5.1.1999 jeweils an das VG Schleswig) wurde der Abgeschobene von einer Flughafenangestellten direkt vom Flugzeug abgeholt und den togoischen Behörden übergeben. Bei der Kontrolle der Dokumente des Abgeschobenen fand man den Mitgliedsausweis der PDR (Parti pour la Démocratie et le Renouveau). Nachdem er eine Nacht auf dem Flughafen von Lomé festgehalten worden war, wurde der Genannte am folgenden Tag einer anderen Polizeidienststelle überstellt. Dort wurde er nach dem Aufenthalt in der Bundesrepublik befragt und ihm vorgeworfen, in der Bundesrepublik gegen die togoische Regierung gearbeitet zu haben. Über den weiteren Verlauf liegen jedoch widersprüchliche Angaben vor. In seiner Stellungnahme vom 28.11.1998 an das VG Schleswig behauptet amnesty international, der Genannte sei nach seiner Ankunft in Lomé verhaftet worden und sei bis Ende September 1998 unter besonders schweren Bedingungen in Haft geblieben. In seiner Stellungnahme vom 19.1.1999, die der Stellungnahme an das OVG Koblenz vom 21.1.1999 beigelegt ist, hat amnesty international die Schilderung dahingehend ergänzt, dass der Genannte in ein inoffizielles Haftzentrum gebracht worden sei. Die Zelle sei mit sechs Personen belegt gewesen, wobei die Zelle nur vier Schlafstätten gehabt habe, so dass sich die Zelleninsassen beim Schlafen hätten abwechseln müssen. Als Nahrung hätten die Inhaftierten täglich zwei Schalen Mais erhalten, Hofgang sei nicht erlaubt gewesen. Auf die genannte Auskunft von amnesty international vom 28.11.1998 an das VG Schleswig nimmt auch der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (vom 16.12.1998 an das VG Schleswig) Bezug. Wie sich aus den Lageberichten (Auswärtiges Amt vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000) ergibt, hatte aber bereits am 18.11.1998 ein Gespräch zwischen dem Abgeschobenen, seinem Anwalt und einem Vertreter der deutschen Botschaft in Lomé stattgefunden

(vgl. Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.3.1999 an das VG Aachen). Nach den genannten Lageberichten des Auswärtigen Amtes hat der Abgeschobene bei diesem Gespräch im Gegensatz zur genannten Schilderung von amnesty international und dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. angegeben, er sei, nachdem er in eine andere Polizeidienststelle verbracht worden und nach dem Aufenthalt in Deutschland befragt worden sei, freigelassen worden und habe sich bis zum 25.9.1998 in Freiheit befunden. Am 25.9.1998 seien zivile Polizisten bei ihm zu Hause erschienen, um ihn und zwei weitere Personen, die sich dort aufgehalten hätten, zu verhaften. Lediglich ihm sei die Flucht gelungen, die weiteren Personen seien verhaftet worden. Aufgrund der Stellungnahme von amnesty international vom 19.1.1999 (beigefügt der Stellungnahme an das OVG Koblenz vom 21.1.1999) in der behauptet wird, der Abgeschobene habe anlässlich des Gesprächs mit einem Vertreter der Deutschen Botschaft in Lomé am 18.11.1998 dargelegt, vom Tag seiner Ankunft in Lomé am 23.1.1998 bis zum 25.9.1998 inhaftiert gewesen zu sein, führten Mitarbeiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lomé mehrere Gespräche mit dem Abgeschobenen und dessen Rechtsanwalt. Ende Januar 1999 fand zunächst ein Gespräch zwischen dem Rechtsanwalt des Abgeschobenen und dem deutschen Botschafter statt, an dem ein weiterer Mitarbeiter der Deutschen Botschaft teilnahm (Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.3.1999 an das VG Aachen). Am 1.2.1999 fand eine Besprechung zwischen dem Abgeschobenen, dessen Rechtsanwalt, dem deutschen Botschafter und dem bereits erwähnten Mitarbeiter der Botschaft statt (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.3.1999 an das VG Aachen). In diesem Gespräch (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000) bestätigte der Abgeschobene im Gegensatz zum Gespräch vom 18.11.1998 zunächst die Darstellung in der Auskunft von amnesty international vom 19.1.1999, er sei von Januar bis September 1998 inhaftiert gewesen. Gegen die Glaubhaftigkeit dieser Darstellung, die im Gegensatz zur Schilderung anlässlich des Gesprächs vom 18.11.1998 steht, spricht aber, dass der Abgeschobene nach der Darstellung des Auswärtigen Amtes in den oben angeführten Lagebe-

richten, der von dritter Seite nicht widersprochen wurde, weiteren Detailfragen zu den einzelnen Umständen seiner Inhaftierung ausgewichen ist. Das Auswärtige Amt gibt an, der Abgeschobene habe, nach dem Grund seiner Inhaftierung befragt, angegeben, niemand habe etwas von ihm gewollt. Er sei auch nicht gefoltert oder misshandelt worden. Bei der Beschreibung des Hauses, in dem er festgehalten worden sein will, und der Umstände seiner Flucht habe er sich unpräzise geäußert und sich in Widersprüche verwickelt, obwohl er keine der gestellten Fragen beantwortet habe, ohne sich zuvor ausführlich auf Kotokoli mit seinem Anwalt unterhalten zu haben. Die Zweifel an der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung im Gespräch vom 1.2.1999 sieht das Auswärtige Amt dadurch bestätigt, dass der Anwalt des Abgeschobenen, der mit dem Abgeschobenen verwandt ist, in dem oben erwähnten Gespräch Ende Januar 1999 keine Angaben zu Grund und Umständen der Inhaftierung seines Mandanten habe machen können.

Nach Würdigung sämtlicher vorliegender Informationen geht der Senat davon aus, dass Ouro Akpo Djery nach seiner Rückkehr nach Togo keinen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war. Die Behauptung, von Januar bis September 1998 inhaftiert gewesen zu sein, steht im Widerspruch zur Darstellung des Abgeschobenen im Gespräch vom 18.11.1989, ohne dass der Genannte diesen Widerspruch hätte aufklären können. Das Senat hat keinen Anlass, die Richtigkeit der Schilderung der Gespräche von Ende Januar 1999 bzw. vom 1.2.1999, wie sie sich aus den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000 ergibt, anzuzweifeln. Der Darstellung durch das Auswärtige Amt kommt gegenüber anderen Auskünften insbesondere deshalb größeres Gewicht zu, weil Vertreter der Botschaft in Lomé, darunter der Botschafter selbst, mehrere Gespräche unmittelbar mit dem Abgeschobenen und dessen Anwalt geführt haben. Die Darstellung des Ouro Akpo Djery hinsichtlich seiner Inhaftierung von Januar bis September 1998 ist auch deshalb wenig glaubhaft, weil begründete Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit bestehen. Nach der genannten Stellungnahme von amnesty international vom 19.1.1999 hat der Genannte angegeben, mit einem anderen Häftling namens Seydou Memène, der aus Mannheim abgeschoben worden sei, in Lomé inhaftiert gewesen zu sein.

Die Nachforschungen des Senats hinsichtlich dieser Person haben aber ergeben, dass ein Togoer mit dem Namen Seydou Memène oder Memène Seydou nicht in Mannheim gelebt hat und auch nicht aus der Bundesrepublik abgeschoben worden ist (vgl. näher (7)). Schließlich spricht gegen die Annahme, Ouro Akpo Djery sei von Januar bis September 1998 inhaftiert gewesen, die Tatsache, dass der Genannte in dem persönlichen Schreiben an das „Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen“ (SAGA) vom 29.8.1998, das der Stellungnahme des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. vom 16.12.1998 an das VG Schleswig beigefügt ist, auf die einzelnen Umstände der angeblich acht Monate andauernden Inhaftierung nicht eingegangen ist, obwohl dies bei einem persönlichen Schreiben, in dem sich der Abgeschobene an das Aktionsbündnis (SAGA) mit der Bitte um Unterstützung gewandt hat, zur Schilderung der persönlichen Situation und der daraus folgenden Hilfebedürftigkeit eigentlich zu erwarten gewesen wäre.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen dient der Fall des Ouro Akpo Djery nicht als Beleg für die These, allein die Stellung eines Asyltrages und ein längerer Auslandsaufenthalt begründe für einen Togoer die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle seiner Rückkehr. Denn aus den oben angeführten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass beim Genannten bei der Kontrolle der Dokumente ein Ausweis der PDR gefunden und ihm vorgeworfen worden ist, in der Bundesrepublik Deutschland gegen die togoische Regierung gearbeitet zu haben. Danach wäre Anknüpfungspunkt für die - ohnehin nicht glaubhafte - mehrere Monate andauernde Inhaftierung nicht die Stellung eines Asyltrages und der Auslandsaufenthalt, sondern das politische Engagement für eine oppositionelle Partei und eine exilpolitische Betätigung.

- (6) Auch die Behandlung des Thomas Ayayo Amaglo, Bruder eines CAR-Abgeordneten (Comité d'Action pour le Renouveau) stellt keinen Referenzfall dar. Aus der Stellungnahme von amnesty international vom 19.1.1999 (beigefügt der Stellungnahme vom 23.1.1999 an das OVG Koblenz) und den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom

15.11.2000 ergibt sich, dass der Genannte, der mit gefälschten Papieren nach Europa eingereist war, im Jahre 1998 nach Togo abgeschoben worden ist. Er wurde unmittelbar nach seiner Ankunft in Togo festgenommen, jedoch nach einigen Tagen wieder freigelassen. Einige Zeit nach seiner Rückkehr wurde der Genannte im Sommer 1998 zusammen mit einer Gruppe von Passfälschern erneut festgenommen. Während amnesty international in seiner Stellungnahme angibt, der Genannte sei während der Haft von zwei Monaten gefoltert worden, geht das Auswärtige Amt in den genannten Lageberichten davon aus, dass keine Hinweise auf Folter vorgelegen haben. Im Herbst 1998 (September oder Oktober) wurde der Genannte nach seiner Verurteilung freigelassen. Aus den genannten Lageberichten des Auswärtigen Amtes ergibt sich, dass der Abgeschobene Anfang November 1998 an Malaria erkrankte und Ende November 1998 verstarb. Der Fall des Thomas Ayayo Amaglo scheidet als Referenzfall aus, weil die Bedingungen der zweimonatigen Haft, die amnesty international in seiner Stellungnahme vom 19.1.1999 schildert und die für sich genommen einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellten, nicht die voraussehbare Folge der Maßnahme der Bundesrepublik Deutschland als Konventionsstaat waren. Aus den oben genannten Urteilen des EGMR ergibt sich, dass die Maßnahme einer Vertragspartei der EMRK dann gegen Art. 3 EMRK verstößt, wenn diese Handlung unmittelbar und direkt zur Folge hat, dass eine Person im Bestimmungsland einer Misshandlung ausgesetzt wird (NJW 1990, 2183, 2185, Tz. 91; NJW 1991, 3079, 3080, Tz. 69; NVwZ 1992, 869, Tz. 103, 108). Durch die Entlassung aus der sich an die Wiedereinreise nach Togo unmittelbar anschließenden - ersten - Haft ist der erforderliche Zusammenhang zwischen der Maßnahme des Konventionsstaates (Abschiebung) und der mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Behandlung im Zuge der zweiten Inhaftierung unterbrochen. Zudem war nach den vorliegenden Informationen Anknüpfungspunkt für die zweite Inhaftierung im Herbst 1998 nicht die Rückkehr nach einem erfolglos durchgeführten Asylverfahren, sondern offenbar die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Passfälschern.

- (7) Hinsichtlich des Seydou Memène, von dem Ouro Akpo Djery berichtet haben soll, jener sei nach der Abschiebung aus Deutschland mit ihm gemein-

sam Ende Januar 1998 in einem inoffiziellen Haftzentrum im Viertel Cerfer in Lomé inhaftiert gewesen, konnte amnesty international (vgl. Stellungnahme vom 19.1.1999) keine weiteren Informationen ermitteln. Aus den Stellungnahmen von amnesty international vom 28.11.1998 an das VG Schleswig sowie vom 19.1.1999 (beigefügt der Stellungnahme vom 21.1.1999 an das OVG Koblenz) ergibt sich lediglich, dass Seydou Memène aus Mannheim abgeschoben worden sein soll. Der Senat hat bei verschiedenen Behörden Auskünfte über den genannten Togoer einzuholen versucht. Aber sowohl das Bundesamt (Auskunft vom 30.10.2000) als auch die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe (Auskunft vom 30.10.2000 unter Hinweis auf eine Recherche im Ausländerzentralregister) sowie die Stadt Mannheim, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Genannte aufgehalten haben soll (Auskunft vom 30.10.2000 ebenfalls unter Hinweis auf eine Recherche im Ausländerzentralregister), haben lediglich mitgeteilt, dass ein Togoer mit diesem Namen - Seydou Memène oder Memène Seydou - dort nicht bekannt ist. Schließlich hat auch die Grenzschutzdirektion Koblenz, die für die Abschiebungen von Togoern aus dem Bundesgebiet zuständig ist, mitgeteilt, dass ein Togoer mit diesem Namen nicht abgeschoben worden ist (Auskunft vom 3.11.2000).

dd) Stehen somit der oben dargestellten erheblichen Zahl von Abschiebungen togoischer Staatsangehöriger aus Deutschland (und aus dem übrigen Westeuropa) in den Jahren 1993 bis 2000 keine hinreichend verifizierten Referenzfälle gegenüber, in denen es zu Verfolgungsmaßnahmen gegenüber den Abgeschobenen gekommen ist, kann von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass nach Togo abgeschobene Asylbewerber allein wegen der Asylantragstellung und ihres längeren Auslandsaufenthaltes Verfolgungsmaßnahmen - insbesondere einer menschenrechtswidrigen Behandlung - ausgesetzt sein werden, nicht ausgegangen werden. Hiergegen wird eingewendet, die Natur des togoischen Willkürregimes, das durch eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet ist, führe dazu, dass Verfolgungsmaßnahmen gegenüber abgeschobenen Asylbewerbern weithin „im Dunkeln“ blieben. Der Umstand, dass es keine durch eine zweite unabhängige Quelle verifizierten Referenzfälle gebe, spreche daher nicht

dagegen, dass eine derartige Verfolgungsgefahr dennoch beachtlich wahrscheinlich sei (Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. a.a.O., Juli 1998, S. 20-23). Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Zwar trifft es zu, dass in Togo weiterhin rechtsstaats- und menschenrechtswidrige Verhältnisse herrschen (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000). Wie sich aus diesen Lageberichten des Auswärtigen Amtes entnehmen lässt, sind die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen, wie z.B. amnesty international, CDPA, ACAT oder die neu zugelassene ATDPDH, insbesondere im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Berichts von amnesty international vom Mai 1999 „Togo-Staatlicher Terror“ Repressionsmaßnahmen durch staatliche Stellen ausgesetzt. So sind z.B. Mitglieder der genannten Organisationen wegen des Vorwurfs, amnesty international falsche Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Togo weiter gegeben zu haben, verhaftet worden. Ferner sind Mitglieder der Organisationen wegen ihrer Tätigkeit für diese ständiger Überwachung durch togoische Stellen ausgesetzt (vgl. amnesty international, Auskünfte vom 11.10.1999 an das OVG Hamburg und vom 15.8.2000 an das VG Schleswig). Trotz dieser Beeinträchtigung der Arbeit von nichtstaatlichen Menschenrechtsvereinigungen erscheint es angesichts der tatsächlichen Verhältnisse in Togo sehr unwahrscheinlich, dass eine Verfolgung von aus Europa abgeschobenen Asylbewerbern in der Weise verborgen werden kann, dass trotz einer nennenswerten Anzahl von Referenzfällen keiner von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden kann. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass togoische Asylbewerber und Exilorganisationen in aller Regel von der Abschiebung ihrer Mitbürger - zum Teil auch Freunde - erfahren und deren weiteres Schicksal über briefliche und telefonische Kontakte zu ihren Familien und Freunden in Togo interessiert weiter verfolgen. Zudem bestehen in Togo zahlreiche politisch auch aktive Oppositionsparteien, die ebenfalls die Einhaltung der Menschenrechte in Togo beobachten. Große Bedeutung kommt ferner der Tatsache zu, dass es in Togo nach wie vor eine kritische Berichterstattung durch die nicht dem Staatspräsidenten und der Regierungspartei RPT zuzurechnenden Medien gibt. Zwar werden auch nach den neueren Auskünften Journalisten wegen ihrer kritischen Schilderung der

Verhältnisse in Togo bedroht (zur Einschränkung der Pressefreiheit im Anschluss an die Präsidentschaftswahlen vom 21.6.1998, Auskunft von amnesty international vom 25.11.1998 an das VG Aachen; zur Vorgehensweise der togoischen Regierung gegenüber der Presse entsprechend der allgemeinen politischen Entwicklung, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15.11.2000, S. 9 f.). Dennoch ist die Presse in ihrer Kritik gegenüber dem Präsidenten und der Regierung sehr offen geblieben. Über möglicherweise von Sicherheitskräften begangene Menschenrechtsverletzungen wird zumindest zögerlich berichtet (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000). Gerade auf diese Informationsquellen - lokale Menschenrechtsgruppen, Oppositionskreise und Presseorgane - stützen sich die Berichte und Schlussfolgerungen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000). Wie gerade der oben ausführlich dargestellte Fall des Ouro Akpo Djery belegt, bemüht sich die Deutsche Botschaft in Lomé vor Ort um Informationen über das Schicksal von bestimmten Rückkehrern und nimmt hierzu Kontakt mit dem Betroffenen, dem Rechtsanwalt, Verwandten oder auch in Togo tätigen Menschenrechtsorganisationen auf. Diese Umstände begründen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass etwaige Fälle der Verfolgung abgeschobener Asylbewerber nicht so vollständig hätten verborgen bleiben können, dass eine Verifizierung durch eine zweite Quelle nicht möglich wäre.

ee) Allein aus der derzeitigen politischen Situation in Togo kann nicht geschlossen werden, dass bereits die Stellung eines Asylantrags und ein längerer Auslandsaufenthalt Verfolgungsmaßnahmen togoischer Sicherheitskräfte nach sich ziehen. Ohnehin ist die politische Situation in Togo (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15.11.2000), wird sie mit der Lage im Anschluss an die zu Gunsten Eyadéma manipulierten Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 verglichen, durch eine gewisse Entspannung im Verhältnis zwischen Regierung und Opposition gekennzeichnet. Vor den Wahlen vom Juni 1998 und erst recht nach Verkündung des manipulierten Ergebnisses der Wahlen gab es Einschüchterungsversuche und Übergriffe der Sicherheitskräfte gegenüber der Zivilbevölkerung und Oppositionellen. Am 16.8.1998 kam es an verschiedenen Orten zu mehreren offensichtlich

von der Regierung inszenierten bewaffneten Zwischenfällen. Nach offiziellen Berichten der Regierung sollen togoische Exilanten mit Waffengewalt nach Togo eingedrungen sein, um einen Umsturz herbeizuführen. Am gleichen Tage wurden die Parteizentrale sowie Häuser von führenden Mitgliedern der UFC in Lomé und Parteibüros der PDR im Landesinnern sowie das Mietshaus des PDR-Präsidenten Ayeva in Lomé zerstört. Die Parlamentswahlen vom 21.3.1999 wurden von den Oppositionsparteien wegen der Nichterfüllung ihrer Forderung durch den Präsidenten, die Wahlen erst nach dem politischen Dialog zwischen dem Präsidenten und den Oppositionsparteien abzuhalten, boykottiert. Infolge des Boykotts der Wahlen durch die Opposition fielen sämtliche Parlamentssitze an die Regierungspartei RPT oder ihr nahestehende Kandidaten. Im Juli 1999 kam es in Gegenwart von vier ausländischen „Facilitateuren“ tatsächlich zum politischen Dialog zwischen Vertretern der Regierung und den führenden Vertretern der Oppositionsparteien, darunter Gilchrist Olympio. Im Verlauf dieser Gespräche sagte Eyadéma zu, sich entsprechend der Verfassung im März 2003 nicht für eine dritte Amtszeit als Präsident zu bewerben. Ferner kündigte Eyadéma an, das Parlament nach Ablauf der in der Verfassung vorgeschriebenen Mindestfrist von einem Jahr aufzulösen, um der Opposition den Wiedereinzug in das Parlament zu ermöglichen. Nach Beginn des politischen Dialogs war sogar eine vorsichtige Öffnung der staatlichen Medien festzustellen. Im Staatsfernsehen wurde über Veranstaltungen der Opposition (z.B. Zusammenschluss von vier Oppositionsparteien am 15.8.1999) und über einzelne Oppositionsführer (Ayeva, PDR, Vorsitzender des Paritätischen Ausschusses) berichtet. Der Dialog endete mit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung (Accord-Cadre de Lomé) am 29.7.1999, in der wichtige kontroverse Punkte zur Sprache kamen und einem paritätisch besetzten „Comité Paritaire de Suivi“ (Implementierungskomitee, „CPS“) die Befassung mit Verbesserungen des Wahlprozesses (insbesondere die Ausarbeitung eines Wahlgesetzes) übertragen wurde. Es wurde die Einsetzung einer paritätisch besetzten „Unabhängigen Wahlkommission“ beschlossen, die nicht nur die Wahlen beaufsichtigen, sondern auch organisieren soll - beides in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen. Ferner einigten sich die beteiligten politischen Gruppen auf die Ein-

führung eine einheitlichen Wahlscheins. Hinsichtlich der Menschenrechte ist u.a. festgehalten, dass Opfer von Gewalttaten Entschädigungen auf dem Rechtsweg einklagen können und die Amnestie von 1994 umgesetzt wird, damit alle Flüchtlinge tatsächlich zurückkehren können. Im Dezember 1999 führte jedoch die Verhinderung von Demonstrationen von Lehrern und Studenten durch die Regierung, die Verhaftung und Verurteilung von Organisatoren der genannten Demonstrationen zu Bewährungsstrafen, die Verschärfung des Pressegesetzes (vom 4.1.2000) sowie anhaltende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gegenüber amnesty international zu einer erneuten Belastung des innenpolitischen Klimas. Entsprechend der Vereinbarung von Regierung und Opposition vom Juli 1999 wurde aber das neue Wahlgesetz ausgearbeitet. Der vom „Comité Paritaire de Suivi“ nach langen Verhandlungen im Dezember 1999 verabschiedete Entwurf eines Wahlgesetzes wurde jedoch vom togoischen Parlament zunächst wegen teilweiser Unvereinbarkeit mit der Verfassung an das paritätisch besetzte Komitee zurückverwiesen. Der zweite Entwurf des CPS für ein Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes wurde schließlich vom Parlament am 10.3.2000 beschlossen und trat am 5.4.2000 in Kraft. Auch die paritätisch besetzte „Unabhängige Wahlkommission“ (CENI) wurde am 9.6.2000 von der Nationalversammlung, der wegen des Boykotts der Wahlen vom März 1999 durch die Oppositionsparteien nahezu ausschließlich Abgeordnete der Regierungspartei RPT angehören, bestätigt. Wegen der zeitlichen Verzögerungen bei der Ausarbeitung des neuen Wahlgesetzes steht der Termin für die Wahlen zur Nationalversammlung jedoch noch nicht fest. Nachdem das Parlament dem bisherigen Premierminister Adoboli nicht das Vertrauen ausgesprochen hatte, trat dieser am 25.8.2000 zurück. Premierminister ist seither der bisherige Präsident der Nationalversammlung Agbéyome Kodjo, der als ein Verfechter einer besonders unnachgiebigen Haltung gegenüber der Opposition gilt. Agbéyome Kodjo war verantwortlicher Innenminister als im Januar 1993 während einer Demonstration anlässlich des Informationsbesuchs von zwei Ministern aus Frankreich und der Bundesrepublik von Sicherheitskräften auf friedliche Demonstranten geschossen wurde. Die gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Zuge der sich hieran anschließenden Übergriffe der Armee auf die Zivilbevölkerung, die zu einer Massenflucht von Togoern nach Ghana und

die zu einer Massenflucht von Togoern nach Ghana und Benin führten, waren Anlass für den weiteren Ausschluss der Entwicklungszusammenarbeit mit Togo (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15.11.2000). Trotz dieser eingetretenen gewissen Entspannung zwischen dem Regime und der demokratischen Opposition kann von einem tatsächlichen demokratischen Wandel, der mit der Achtung der Menschenrechte und der übrigen Rechtsordnung einhergeht, nicht gesprochen werden. Denn nach wie vor werden die nach der Gesetzeslage auch in Togo garantierten Menschenrechte durch das Regime fortlaufend und in ganz erheblicher Weise verletzt. Vertreter der politischen Opposition sind unverändert massiven Verfolgungsmaßnahmen durch das Regime ausgesetzt. Auch hat das Verhalten des Präsidenten z.B. im Zusammenhang mit den zu seinen Gunsten manipulierten Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 gezeigt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.9.1998 und Auskunft vom 4.11.1998 an das VG München), dass Eyadèma dazu neigt, politische Vereinbarungen zwar zu treffen, diese aber, wenn sie sich als für ihn nachteilig erweisen, nicht einzuhalten und den sich dann ergebenden politischen Widerstand mit besonders brutalen Maßnahmen zu unterdrücken.

Ungeachtet der danach eingetretenen gewissen Entspannung der Lage in Togo ist darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Auskünften des Auswärtigen Amtes selbst erhebliche Verschärfungen des innenpolitischen Klimas in Togo nicht zu einer Veränderung der Vorgehensweise gegenüber zurückkehrenden Asylbewerbern geführt haben. Selbst nach den zu Gunsten von Eyadèma manipulierten Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998, in deren Anschluss es zu massiven Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Oppositionellen sowie zu zahlreichen und schweren Menschenrechtsverletzungen durch togoische Sicherheitskräfte gekommen war (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.9.1998 und Auskunft vom 4.11.1998 an das VG München), war nach Auskunft des Auswärtigen Amtes eine Änderung der Politik der togoischen Regierung gegenüber abgeschobenen oder freiwillig zurückkehrenden Asylbewerbern nicht zu erkennen. Im Lagebericht vom 24.9.1998 wies das Auswärtige Amt darauf hin, auch die letzten Erfahrungen zeigten, dass sich die togoischen Behörden um eine korrekte Be-

handlung der Rückkehrer bemühten, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Auch löse die Stellung eines Asylantrages allein im Falle der Rückkehr nach Togo keine Repressalien aus. Diese Einschätzung deckt sich mit den neuesten Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000, Auskünfte vom 27.4.2000 an das VG Trier und vom 24.5.2000 an das VG Koblenz).

- ff) Auch aus den in das Verfahren eingeführten Stellungnahmen des UNHCR, bei dem sich nach seiner Stellungnahme vom 14.10.1999 an das VG Oldenburg entsprechend seiner Aufgabenstellung die gutachterliche Tätigkeit auf die Darlegung genereller Gefährdungskriterien vorwiegend hinsichtlich solcher Herkunftsländer beschränkt, aus denen Massenfluchtphänomene zu verzeichnen sind und in denen, etwa infolge von Krieg oder Bürgerkrieg, ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht oder hinsichtlich derer der UNHCR aufgrund starker Präsenz vor Ort eine besondere Expertise besitzt, folgt nicht, dass eine Gefährdung von Rückkehrern im Hinblick auf die Stellung eines Asylantrages und den Auslandsaufenthalt beachtlich wahrscheinlich ist. In seinen jüngsten Auskünften hat der UNHCR mehrfach auf die Stellungnahme vom 10.12.1998 an das VG Oldenburg (beigefügt der Stellungnahme vom 15.3.1999 an das VG Ansbach) verwiesen (z.B. Stellungnahme vom 28.7.2000 an das VG Oldenburg sowie vom 28.9.1999 und vom 15.3.1999 an das VG Ansbach). In der Stellungnahme vom 10.12.1998 hat der UNHCR die Ansicht vertreten, die Sicherheit von Rückkehrern aus dem Ausland nach der Stellung eines Asylantrages könne nicht mit der Aussage belegt werden, es seien bisher keine Fälle von Übergriffen auf Rückkehrer aus der Bundesrepublik Deutschland bekannt geworden. Eine genaue Einschätzung der Verhältnisse in Togo scheitere daran, dass sich in Togo keine unabhängigen Beobachter der Menschenrechtslage mehr aufhielten bzw. dass jene, die Menschenrechtsverletzungen durch togoische Sicherheitskräfte, wie z.B. Journalisten, an die Öffentlichkeit tragen wollten, selbst erheblich gefährdet seien. Hinzu komme, dass das togoische Regime daran interessiert sei, wegen der nachteiligen Auswirkungen auf die politischen Beziehungen zu den europäischen Aufnahmeländern

von togoischen Asylbewerbern und zugleich potentiellen Geldgebern Übergriffe gegen politische Gegner nicht ans Licht der Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Diese zuletzt genannte Einschätzung deckt sich mit den oben mehrfach zitierten Feststellungen des Auswärtigen Amtes, dass die togoischen Behörden um äußerst korrekte Behandlung der Rückkehrer am Flughafen Lomé bemüht seien (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000). Im Übrigen vermag sich der Senat der Beurteilung durch den UNHCR nicht anzuschließen. Wie oben dargelegt, kommt der Zahl der in einer vergleichbaren Situation tatsächlich geschehenen Übergriffe und der Zahl der unbehelligt gebliebenen Rückkehrer für die Bewertung der Gefährdung von Rückkehrern eine wesentliche Bedeutung zu. Angesichts der großen Zahl von aus Europa abgeschobenen Asylbewerbern ist trotz der Beschränkungen, denen oppositionelle Gruppen und die oppositionelle Presse trotz einer gewissen Entspannung der innenpolitischen Situation im Einzelfall ausgesetzt sind, davon auszugehen, dass schwerwiegende Fälle der Verfolgung von abgelehnten Asylbewerbern gerade über die informellen Kanäle, derer sich z.B. das Auswärtige Amt bei der Abfassung der Lageberichte bedient, bekannt werden, selbst wenn die mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Maßnahmen staatlicher Stellen wegen der Gefahr der Entdeckung durch Vertreter der Staaten Westeuropas nicht bereits bei der Einreise am Flughafen in Lomé, sondern erst später einsetzen sollten.

gg) Amnesty international hat in seinen neuesten Stellungnahmen (vgl. vom 28.11.1998 an das VG Schleswig, vom 21.1.1999 an das OVG Koblenz, vom 19.6.2000 an den Senat sowie vom 12.7.2000 an das VG Hamburg, zum Fall des Ouro Akpo Djery - allerdings ohne Nennung des Namens - siehe auch der Bericht „Togo-Staatlicher Terror“ vom 5.5.1999) drei - angebliche - Fälle von Misshandlungen von aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobenen Togoern im Anschluss an ihre Rückkehr nach Togo aufgeführt. Die obigen Ausführungen zu den Fällen Ouro Akpo Djery, Thomas Ayayo Amaglo und Seydou Memène (cc) (5)-(7)) belegen aber, dass diese nicht als Referenzfälle für die Ansicht angeführt werden können, allein die Stellung eines Asylantrags und der längere Aufenthalt in der Bun-

desrepublik Deutschland begründe für einen Togoer die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle der Rückkehr nach Togo. Das Entsprechende gilt für die Ausführungen des Instituts für Afrikakunde in den Auskünften vom 3.12.1998 an das VG Aachen und vom 16.12.1998 an das OVG Koblenz. Darüber hinaus hat das Institut für Afrikakunde im Anschluss an frühere Stellungnahmen die Ansicht vertreten (Stellungnahme vom 3.12.1998 an das VG Aachen, vom 16.12.1998 an das OVG Koblenz sowie vom 17.1.2000 an das VG Oldenburg), abgeschobene Asylbewerber liefen nach wie vor Gefahr, als Regimegegner eingestuft zu werden. Aus den vorstehend aufgeführten Gründen vermag sich der Senat dieser Einschätzung nicht anzuschließen. Denn maßgebend ist, dass es nach wie vor keine belegbaren Referenzfälle gibt, wonach abgeschobene Asylbewerber im Hinblick auf den Asylantrag und den Auslandsaufenthalt einer mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Behandlung unterworfen worden sind.

hh) Auch die Angaben des früheren Innenministers der Übergangsregierung Kukuvi (Alphonse K.) Masmé, den der Senat in der mündlichen Verhandlung vom 11.11.1998 (- A 13 S 2039/96 -) als Sachverständigen zu der Frage der Rückkehrgefährdung von abgelehnten Asylbewerbern und Mitgliedern exilpolitischer Organisationen gehört hat, vermögen die Annahme nicht zu rechtfertigen, abgelehnten Asylbewerbern drohten bei einer Abschiebung nach Togo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allein aufgrund der Asylantragstellung und des längeren Auslandsaufenthaltes (unmittelbar oder mittelbar) staatliche Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK. Zwar hat Kukuvi Masmé die Auffassung vertreten, alle Togoer, die in Westeuropa um Asyl nachgesucht hätten oder nach Ghana oder Benin geflüchtet seien, würden im Falle ihrer Rückkehr nach Togo dort „Sicherheitsprobleme“ bekommen. Sie würden zwar nicht sofort bei der Einreise, aber irgendwann später in der Nacht, festgenommen werden und zwar so, dass die Öffentlichkeit nichts davon erfahre. Jetzt, wo noch Eyadéma herrsche, sei jeder togoische Asylbewerber, der nach dort abgeschoben werde, gefährdet, zumal er bei der Rückkehr am Flughafen Lomé identifiziert werde. Alle Leute, die Togo verlassen hätten, würden als politische Gegner von Eyadéma gel-

ten. Denn die jungen Togoer, die aus ihrem Heimatland geflohen seien und in Westeuropa um Asyl nachgesucht hätten, setzten sich für den Sturz des Eyadéma-Regimes ein.

Auch bei Würdigung dieser Ausführungen kann von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass nach Togo zurückkehrende Asylbewerber allein wegen einer Asylantragstellung, einer Abschiebung nach erfolglosem Asylgesuch und längerem Auslandsaufenthalt verfolgt, insbesondere unmenschlich behandelt werden, nicht ausgegangen werden. Zwar besitzt der frühere Innenminister der Übergangsregierung Masmémé besondere Kenntnisse über Struktur und Eigenheiten des Eyadéma-Regimes und über von Sicherheitskräften dieses Regimes bis Ende 1991 begangene gravierende Menschenrechtsverletzungen. Gerade auch deswegen wird er vom Eyadéma-Regime als zu bekämpfender Feind angesehen. Seine Familie war in seinem Heimatort Akato wiederholt politischer Verfolgung ausgesetzt (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5.6.1998 an das VG Augsburg). Zwei wegen angeblichen Waffenbesitzes festgenommene Anhänger Masmémés sind nach Inhaftierung im Juni 1997 gestorben (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.9.1998, S. 10). Da Masmémé nach seinen Angaben vor dem Senat Togo aber bereits Anfang 1992 verlassen musste, verfügt er über keine Erfahrungen im Hinblick auf die Behandlung von abgelehnten abgeschobenen Asylbewerbern aus Westeuropa nach diesem Zeitraum. Soweit er die Auffassung vertreten hat, alle Togoer, die in Westeuropa Asyl beantragt haben oder nach Ghana bzw. Benin geflohen waren, seien bei einer Rückkehr nach Togo dort verfolgungsgefährdet, stehen dem bezüglich der Rückkehrer aus Ghana und Benin die Erfahrungen des UNHCR entgegen, die dieser im Rahmen der Abwicklung des Repatriierungsabkommens vom 12. August 1995 gewonnen hat. Nach den Schätzungen des UNHCR vom Mai 1998 (Stellungnahme vom 3.7.1998 an den Bay. VGH) befanden sich von den ursprünglich ca. 116.500 togoischen Flüchtlingen, die sich Ende 1993 in Benin aufhielten, noch ca. 1.300 Personen dort, während in Ghana von den ehemals 135.000 aufgenommenen togoischen Flüchtlingen noch ca. 1.000 Personen lebten. Im Zusammenhang mit der Rückkehr dieser außerordentlich großen Zahl von togoischen Staatsangehörigen aus Benin und Ghana

sind dem UNHCR lediglich Übergriffe auf ehemalige Militärangehörige und Anhänger der gewaltbereiten Opposition bekannt geworden, die in Togo unter ungeklärten Umständen den Tod fanden. Darüber hinaus waren nach den Erfahrungen des UNHCR hochrangige und bekannte politische Gegner des togoischen Regimes sowie ihre Familienangehörigen auch in Ghana und Benin nicht sicher vor Verfolgung (vgl. die Stellungnahme des UNHCR vom 3.7.1998 an den Bay. VGH). Von einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefährdung **aller** Rückkehrer aus Benin und Ghana kann bei dieser Sachlage nicht ausgegangen werden. Das legt zugleich den Schluss nahe, dass auch für abgelehnte Asylbewerber aus Westeuropa keine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung besteht, da aus der Sicht des togoischen Regimes kein Anlass besteht, diese eher der regimekritischen Tätigkeit und Einstellung zu verdächtigen, als Flüchtlinge aus Benin und Ghana. Soweit Massemé bei seiner Einschätzung der Rückkehrgefährdung ferner davon ausgeht, alle Togoer, die in Westeuropa einen Asylantrag gestellt hätten, würden sich aktiv dafür einsetzen, dass das Eyadéma-Regime beseitigt wird, und würden daher von diesem Regime als politische Gegner eingestuft, entspricht dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Denn zum einen dürfte eine Vielzahl von Asylanträgen togoischer Staatsangehöriger nicht aus politischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen gestellt werden (zur außerordentlich schlechten wirtschaftlichen Lage in Togo, vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000, wonach das Bruttosozialprodukt im Zeitraum von 1989 bis 1996 um 20 % gesunken ist und nach Schätzungen der Weltbank 1999 43 % der Togoer unterhalb der Armutsgrenze leben) und zum anderen ist diese Tatsache den togoischen Behörden ohne weiteres bekannt, so dass sie keinen Anlass haben, allein den Umstand der Asylantragstellung als Ausdruck der Regimegegnerschaft zu werten (vgl. hierzu bereits die Senatsurteile vom 3.7.1998 - A 13 S 578/96 -, S. 17/18, sowie vom 27.11.1998 - A 13 S 1913/96 -, S. 35/36; Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.2.1999 und vom 3.1.2000; Stellungnahme der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Lomé vom 19.10.1999 an das OVG Hamburg im Hinblick auf Äußerungen offizieller Regimevertreter gegenüber der Botschaft über die Hintergründe von Asylanträgen von togoischen Staatsangehörigen). Dementsprechend geht das

- Auswärtige Amt auch in den neuesten Lageberichten davon aus, dass eine Asylantragstellung im Falle einer Rückkehr nach Togo keine Repressionen auslöst. Schließlich bleibt auch bei der Einschätzung der Rückkehrgefährdung für abgelehnte Asylbewerber durch Massemé unberücksichtigt, dass in den vergangenen Jahren eine große Zahl von togoischen Staatsangehörigen abgeschoben worden ist, ohne dass ein hinreichend verifizierter Fall von (unmittelbar oder mittelbar) staatlicher Verfolgung in Togo allein wegen der Asylantragstellung und des längeren Auslandsaufenthaltes bekannt geworden ist. Mit letzterem wäre aber - wie oben dargelegt - zu rechnen gewesen, wenn es tatsächlich eine nennenswerte Zahl von Verfolgungsfällen allein aufgrund der Asylantragstellung gegeben hätte.
- ii) Davon, dass allein die Asylantragstellung und ein längerer Auslandsaufenthalt nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer oder menschenrechtswidriger Verfolgung in Togo führt, geht schließlich auch die bisher vorliegende einschlägige Rechtsprechung der Obergerverwaltungsgerichte aus (vgl. Bay. VGH, Urteile vom 30.3.1999 - 25 B 96.32032 - und - 25 BA 95.34283 -; OVG Brandenburg, Urteil vom 29.5.1997 - 4 A 175/95.A -; OVG Bremen, Urteil vom 27.5.1997 - OVG 2 B 5/97 -; OVG Hamburg, Urteil vom 19.12.1995 - OVG Bf. VII 15/95 - und Urteil vom 22.1.1999 - 1 Bf 216/98.A -; Hess. VGH, Beschluss vom 31.8.1998 - 3 UE 304/98.A -; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 18.5.1999 - 2 L 216/98 -; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 29.7.1996 - 3 L 496/96 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 26.8.1996 - 23 A 296/95.A -, vom 14.1.1997 - 23 A 2412/96.A - und vom 4.2.1999 - 23 A 4891/95.A -, Beschluss vom 19.6.1998 - 23 A 4803/95.A - sowie Beschluss vom 19.04.1999 - 23 A 4894/95.A -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.12.1996 - 1 A 12657/96 -, Beschluss vom 24.8.1998 - 1 A 11047/97.OVG - sowie Urteil vom 17.6.1999 - 1 A 11403/98.OVG -; OVG Saarland, Urteil vom 26.8.1999 - 1 R 3/99 -; OVG Sachsen, Beschluss vom 10.9.1999 - A 4 S 79/97 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.11.1997 - A 2 14/97 -; Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 13.11.1996 - 1 L 219/96 - sowie Urteil vom 23.3.1999 - 4 L 159/98 -; Thüringer OVG, Urteil vom 25.1.2000 - 2 KO 131/97 -).

c) Dem Kläger droht im Falle seiner Rückkehr nach Togo auch nicht aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland „ernsthaft“, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar oder mittelbar staatliche Verfolgung, insbesondere eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK.

aa) Im Hinblick auf eine exilpolitische Tätigkeit geht das Auswärtige Amt in den Lageberichten vom 3.1. und vom 15.11.2000 unverändert davon aus, dass die bloße Mitgliedschaft in einer Exilorganisation bei der Rückkehr nach Togo keine Repressionen auslöst. Nach Ansicht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lomé (Stellungnahme vom 19.10.1999 an das OVG Hamburg) sind auch die Inhaftierungen von führenden Vertretern von Menschenrechtsorganisationen in Togo im Anschluss an die Veröffentlichung des Berichts von amnesty international vom Mai 1999 „Togo - Staatlicher Terror“ kein Anlass für die Annahme, dass die togoische Regierung ihre Haltung gegenüber zurückkehrenden Asylbewerbern ändert. In seiner Stellungnahme vom 10.12.1998 an das VG Oldenburg, auf die der UNHCR auch in späteren Auskünften verwiesen hat (vgl. vom 28.7.2000 an das VG Oldenburg und vom 28.9.1999 an das VG Ansbach), hat der UNHCR ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass bereits wenig profilierte Oppositionelle bei einer Rückkehr nach Togo gefährdet seien. Dies gelte z.B. für einfache Mitglieder von Oppositionsparteien, die an Demonstrationen gegen das Eyadéma-Regime teilgenommen oder ähnliche Aktivitäten entwickelt hätten. Sämtliche Personen, die sich einen gewissen Namen in der Exilszene gemacht hätten oder über die in Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten öffentlich (auch auf lediglich regionaler Ebene) berichtet worden sei, seien dagegen in besonderem Maße gefährdet. Die schablonenhafte Entscheidung anhand solcher Kriterien wie „aktive/expo-nierte“ oder „nicht-aktive/untergeordnete“ exilpolitische Tätigkeit werde den Verhältnissen in Togo seit den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 nicht mehr gerecht. Erforderlich sei eine Gesamtschau der in jedem Einzelfall vorhandenen Risikofaktoren. Zu den Risikofaktoren seien „neben dem Umfang und der Exponiertheit der exilpolitischen Betätigung auch die Be-

kanntheit und der Bekanntheitsgrad der Exilorganisation, eine eventuelle Medienberichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland, die Asylantragstellung und Dauer des Auslandsaufenthaltes, die geplante Abschiebung über den Flughafen Lomé und besondere familiäre Konstellationen (z.B. wenn Familienmitglieder als anerkannte Flüchtlinge in Europa leben) zu zählen (vgl. die Stellungnahme des UNHCR vom 10.12.1998 an das VG Oldenburg unter Verweis auf die Stellungnahme vom 12.8.1997 an das VG Neustadt/Weinstraße). Amnesty international hat in seiner Stellungnahme vom 15.8.2000 (an das VG Schleswig) an seiner bisherigen Einschätzung festgehalten, dass auch die aktive Auslandsopposition von staatlichen Zwangsmaßnahmen ebenso bedroht sein dürfte wie diejenigen Personen, die sich im Inland in der Opposition oder für die Menschenrechte betätigten. Allerdings lägen seit Mai 1999 über konkrete Vergleichsfälle, in denen exilpolitisch aktive Togoer nach negativ abgeschlossnem Asylverfahren nach Togo abgeschoben worden seien, keine Erkenntnisse vor (ebenso Stellungnahme vom 11.10.1999 an das OVG Hamburg). Das Institut für Afrikakunde führt in neueren Auskünften (vom 17.1.2000 an das VG Oldenburg, vom 16.12.1998 an das OVG Koblenz und vom 3.12.1998 an das VG Aachen) aus, dass ihm eine Änderung der Politik der togoischen Regierung gegenüber abgeschobenen oder zurückkehrenden Asylbewerbern nicht bekannt sei. In seiner Stellungnahme vom 23.2.1998 an das VG Greifswald hat das Institut für Afrikakunde die Ansicht vertreten, alle nach Togo zurückkehrenden aktiven Gegner des Eyadéma-Regimes seien verfolgungsgefährdet. Der Gefährdungsgrad sei nicht automatisch an den politischen Status oder Bekanntheitsgrad gekoppelt, weshalb allein eine Differenzierung in einfache und bekannte Oppositionsmitglieder zur Einschätzung des Risikos einer politischen Verfolgung in Togo wenig hilfreich sei.

Eine zusammenfassende Würdigung der vorliegenden Erkenntnismittel ergibt das Folgende:

Zunächst ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die togoische Regierung die exilpolitische Szene in der Bundesrepublik durch ihre Botschaft in

der Bundesrepublik aufmerksam beobachtet. Die aus der Sicht der togoischen Regierung wegen der Einstellung der Entwicklungshilfe gespannten deutsch-togoischen Beziehungen werden zum Teil auch dem Wirken dieser Organisationen in Deutschland angelastet (UNHCR vom 19.6.1998 an das VG Weimar). Das Regime nutzt insoweit auch eigene Informanten; allerdings ist das Regime technisch nicht in der Lage, die exilpolitischen Tätigkeiten der mehr als 11.000 Togoer, die sich in Deutschland aufhalten, wirklich systematisch zu erfassen (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 19.3.1998, vom 24.9.1998, vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000). Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die in Deutschland tätigen togoischen exilpolitischen Organisationen von dem Regime nahe stehenden Kreisen infiltriert sind (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17.12.1998 an das VG Hamburg; UNHCR vom 19.6.1998 an das VG Weimar; amnesty international vom 11.10.1999 an das OVG Hamburg sowie vom 15.8.2000 an das VG Schleswig). Der UNHCR weist in seiner Stellungnahme vom 28.7.2000 an das VG Oldenburg darauf hin, dass durch den Zuzug einer Reihe besonders profilierter togoischer Oppositioneller in die Bundesrepublik seit 1998 das Interesse der togoischen Regierung an den exilpolitischen Aktivitäten in der Bundesrepublik noch gewachsen sein dürfte.

Die bloße Mitgliedschaft in einer togoischen Exilorganisation zieht aber dennoch nach wie vor nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere eine menschenrechtswidrige Behandlung, in Togo nach sich. Dies ist zunächst aus dem Umstand zu schließen, dass nahezu jeder togoische Asylbewerber, wie dem Senat aus den bisherigen Berufungsverfahren im Zusammenhang mit togoischen Staatsangehörigen bekannt ist, einer, häufig sogar mehreren Exilorganisationen angehört. Damit bilden diese Asylbewerber einen hohen Anteil der Rückkehrer nach Togo. Aus den vorstehenden Ausführungen zu b) ergibt sich aber, dass nach dem erfolglosen Abschluss ihres Asylverfahrens zurückkehrende Togoer, obwohl sie in aller Regel einer exilpolitischen Organisation angehört hatten, bisher keiner mit Art. 3 EMRK unvereinbaren Behandlung ausgesetzt waren.

Dass die bloße Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation nicht die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung begründet, kann ferner aus dem Vergleich mit der Gefährdungslage, der ein Togoer bei einem entsprechenden politischen Engagement in Togo ausgesetzt ist, abgeleitet werden. Allerdings wird die Verfolgungsgefahr für einen zurückkehrenden Togoer schon dadurch herabgesetzt, dass die Exilorganisationen im europäischen Ausland trotz der möglichen Beeinflussung der öffentlichen Meinung in den westlichen Aufnahmeländern zu Ungunsten des Eyadéma-Regimes als Bedrohungsfaktor für den Herrschaftsanspruch des Regimes nur eine untergeordnete Rolle spielen können. Die Verfolgungsgefahr wird noch weiter dadurch gemindert, dass auch den interessierten togoischen Stellen bekannt sein dürfte, dass häufig ohne ernsthafte politische Ambitionen in Exilorganisationen mitgearbeitet wird, allein um die Chancen im Asylverfahren zu verbessern. Hinsichtlich der Reaktion des togoischen Regimes auf eine oppositionelle politische Betätigung in Togo führt das Auswärtige Amt in den Lageberichten vom 3.1. und vom 15.11.2000 unverändert aus, dass Personen unbehelligt geblieben seien, die lediglich Mitglied in einer Oppositionspartei (oder auch Verwandte eines Oppositionsmitglieds) seien. Repressionsopfer in Togo seien vor allem politisch aktive Mitglieder der Opposition gewesen. Da nahezu jede politisch aktive Person in Togo einer Partei angehöre, sei es dabei weniger auf den Rang in oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, sondern in erster Linie auf den Grad der politischen Aktivität angekommen. Gefährdet seien die Führer der Parteien und auch die örtlichen Funktionsträger. Auf engagierte Mitglieder oppositioneller Parteien werde z.B. durch die Drohung mit Verlust des Arbeitsplatzes oder Versetzung Druck ausgeübt. Gefährdet seien ferner Augenzeugen von schweren Menschenrechtsverletzungen. Journalisten, deren Kritik an der Staatsführung als Beleidigung des Staatsoberhauptes aufgefasst würde, unterlägen zeitweise staatlichen Repressalien. Durch die am 4.1.2000 vom Parlament beschlossene Änderung des Presseggesetzes seien die Sanktionsmöglichkeiten bei Pressedelikten verschärft worden. In besonderem Maße gefährdet seien Angehörige des Militärs und der Heimatethnie des Präsidenten Eyadéma (Kabyé), die sich oppositionell betätigten bzw. den Präsidenten und sein Regime kritisierten. Denn diesen

Personen werde von den Verfolgern zusätzlich mangelnde Loyalität zum Oberbefehlshaber bzw. zur eigenen Volksgruppe vorgeworfen (vgl. hierzu Institut für Afrikakunde vom 11.5.2000 an das OVG Greifswald). Hinsichtlich der Gefährdung von bloßen Mitgliedern von oppositionellen Parteien in Togo ist ferner zu berücksichtigen, dass in Togo seit Juni 1991 wieder eine große Zahl von Oppositionsparteien zugelassen ist und diese auch politisch tätig sind. Wie oben dargelegt (b) ee)), ist die innenpolitische Lage, verglichen mit der Situation im Anschluss an die manipulierten Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998, infolge des politischen Dialogs des Präsidenten und der Regierungspartei RPT mit den Führern der Opposition, darunter Gilchrist Olympio, durch eine gewisse Entspannung gekennzeichnet. Wichtige Vorgaben der abschließenden Vereinbarung vom Juli 1999 sind tatsächlich umgesetzt worden. So wurde das Wahlgesetz nach den Vorschlägen des paritätisch besetzten „Comité de Suivi“ von der Nationalversammlung beschlossen und trat am 5.4.2000 in Kraft. Ferner wurde die „Unabhängige Wahlkommission“ von der Nationalversammlung am 9.6.2000 bestätigt. Eine generelle, gewissermaßen „automatisch“ an die Mitgliedschaft in einer togoischen Oppositionspartei oder an die Verwandtschaft mit einem Mitglied einer Oppositionspartei anknüpfende Verfolgung findet daher in Togo nach wie vor nicht statt (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000). Anderenfalls hätte angesichts der großen Zahl von Oppositionsparteien und ihrer Mitglieder eine Massenverfolgung in Togo einsetzen müssen, für die es in den dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen keine Anhaltspunkte gibt.

Führt allein die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei in Togo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Verfolgungsmaßnahmen, so kann für die bloße Mitgliedschaft in einer oppositionellen Exilorganisation, deren politische Ziele mit denen der in Togo zugelassenen Parteien identisch sind oder die gar vorwiegend den kulturellen, gesellschaftlichen oder sonstigen Interessen ihrer Mitglieder dienen, nichts anderes gelten. Denn wie oben dargelegt, stellen die exilpolitischen Organisationen für das herrschende Regime eine geringere Gefahr dar als die in Togo tätige politische Opposition. Begründet danach die Zugehörigkeit zu einer exilpolitischen Organi-

sation als solche nicht die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung, so gilt dies auch für Tätigkeiten, die mit dieser Mitgliedschaft gewissermaßen im Rahmen der „gewöhnlichen Parteiarbeit“ ohne weiteres verbunden sind, wie z.B. die bloße Teilnahme an Versammlungen und Parteiveranstaltungen sowie die Weitergabe von Informationen innerhalb der Organisation (ebenso Bay. VGH, Urteil vom 25.6.1996 - 25 BA 96.31447 - und OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.8.1996 - 23 A 286/85A. -).

bb) Nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen ist auch das Innehaben einer nominell herausgehobenen Stellung in einer exilpolitischen Organisation in der Bundesrepublik Deutschland dahingehend zu beurteilen, dass eine solche Funktion nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle der Rückkehr nach Togo begründet. Denn zunächst ist auf die inhaltlich unveränderte Darstellung des Auswärtigen Amtes (Lageberichte vom 3.1. und vom 15.11.2000) zu verweisen, wonach es für die Verfolgungsmaßnahmen in Togo nicht auf den Rang innerhalb einer Organisation, sondern in erster Linie auf den Grad der politischen Aktivität ankommt. Dies muss aus den oben ausgeführten Gründen - erst recht - für nominell hochrangige Funktionen in exilpolitischen Organisationen gelten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass, wie sich aus den derzeit anhängigen und auch bereits abgeschlossenen Verfahren von togoischen Asylbewerbern sowie aus den vorliegenden Erkenntnismitteln entnehmen lässt (vgl. Bundesverwaltungsamt vom 26.10.1999 an das OVG Schleswig), bei den togoischen Exilorganisationen die Zahl der Funktionsstellen in Relation zur Mitgliederzahl hoch ist und diese Stellen einer häufigen Rotation unterworfen sind. Wenn aber der ganz überwiegende Teil der togoischen Asylbewerber, die nach dem Abschluss des Asylverfahrens aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben werden, nicht nur einer exilpolitischen Organisation angehört, sondern - vorübergehend - eine zumindest der Bezeichnung nach bedeutsame Funktion wahrgenommen haben, es aber an Referenzfällen für eine menschenrechtswidrige Behandlung von zurückkehrenden Asylbewerbern fehlt, so ist daraus zu schließen, dass allein das Innehaben einer Funktionsstellung innerhalb der Organi-

sation von den togoischen Behörden nicht zum Anlass für eine menschenrechtswidrige Behandlung genommen wird.

- cc) Der Vergleich mit den Folgen eines politischen Engagements in Togo, wie sie sich den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln entnehmen lassen, zeigt auch auf, unter welchen Voraussetzungen eine exilpolitische Betätigung die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung für den Fall der Rückkehr nach Togo zu begründen vermag. Wegen einer politischen Tätigkeit in Togo sind in erster Linie solche Personen gefährdet, deren politisches Engagement vom Staatspräsidenten und den ihn stützenden Kreisen als konkrete Gefährdung des Herrschaftsanspruchs des Regimes eingeschätzt wird. Dies gilt nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vom 29.3.1998, vom 24.9.1998, vom 10.2.1999, vom 3.1. und vom 15.11.2000) für aus politischen Gründen desertierte Angehörige der Sicherheitskräfte sowie für abtrünnige ehemalige Regierungsbeamte, weil in diesen Fällen der Bereich der Sicherheitskräfte als des wichtigsten Machtinstruments berührt ist, und für Angehörige der extremistischen, gewaltbereiten Opposition sowie deren Familienangehörige. Gefährdet sind ferner Angehörige der Heimatethnie des Präsidenten Eyadéma (Kabyé), die sich oppositionell betätigt haben, sowie Journalisten, die in ihren Medien kritisch über die Umstände in Togo berichtet haben. Bei den verfolgten aktiven Mitgliedern der Opposition kommt es, wie bereits dargelegt, nicht auf den Rang in der Organisation, sondern in erster Linie auf den Grad der politischen Aktivität an. Für den Bereich der exilpolitischen Betätigung ist hieraus zu schließen, dass grundsätzlich nur in besonderen Konstellationen, bei denen die politischen Aktivitäten über die Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation hinausgehen, der Togoer wegen des Grades seiner politischen Aktivität besonders hervorgetreten ist und er aufgrund dieser politischen Tätigkeit aus Sicht des Regimes eine ernstzunehmende Bedrohung für den Machtanspruch des Regimes darstellt, die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle der Rückkehr nach Togo angenommen werden kann.

Dass für aus dem Ausland zurückkehrende Togoer grundsätzlich nur dann die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung wegen ihrer exilpolitischen Tätigkeit besteht, wenn sie aufgrund besonderer Umstände eine konkrete Gefahr für die Herrschaft des Präsidenten und der ihn stützenden Kreise darstellen, ergibt sich auch aus der politischen und wirtschaftlichen Lage, in der sich der Präsident und sein Regime seit Jahren befinden. Alles beherrschender Grundsatz der Politik des Regimes ist die Aufrechterhaltung der eigenen Herrschaft über Togo. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Machtanspruch unter allen Umständen durchgesetzt wird, selbst wenn hierdurch die Beziehungen zu den USA und zu den Staaten der Europäischen Union mit der Folge belastet werden, dass finanzielle Hilfen der potentiellen Geberländer weiterhin ausgeschlossen bleiben. Dies zeigt sich z.B. am Ausgang der Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998. Denn als sich bei der Auszählung der Stimmen ein Sieg des Kandidaten der Opposition (Olympio Gilchrist) abzeichnete, wurde die laufende Auszählung der Stimmen trotz der Anwesenheit von europäischen Wahlbeobachtern, die massiven Drohungen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt waren, abgebrochen. Die Vorsitzende der Wahlkommission, Frau Awa Nana, wurde zum Rücktritt gezwungen, so dass schließlich Eyadéma vom Innenminister zum Sieger der Wahlen erklärt werden konnte (UNHCR vom 10.12.1998 an das VG Oldenburg). Das vom Regime dominierte Verfassungsgericht bestätigte die Gültigkeit der Wahl, die von den Staaten der Europäischen Union einhellig als manipuliert bewertet wird (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15.11.2000). Die offenkundige Verfälschung der Präsidentschaftswahlen und die gravierenden Menschenrechtsverletzungen durch togoische Sicherheitskräfte anlässlich der Niederwerfung des politischen Protestes gegen die Wahlmanipulationen im Sommer 1998 waren entsprechend der Ankündigung, die Wahlen als Test für die Beachtung der demokratischen Grundsätzen anzusehen, Anlass für die Staaten der Europäischen Union - mit Ausnahme Frankreichs -, die seit Februar 1993 suspendierte Entwicklungshilfe nicht wieder aufzunehmen (vgl. amnesty international vom 25.11.1998 an das VG Aachen, Institut für Afrikakunde vom 16.12.1998 an das OVG Koblenz und UNHCR vom 10.12.1998 an das VG Oldenburg). Ein weiteres Beispiel bildet der Ausgang

der Parlamentswahlen vom 6. und 20.2.1994. Die beiden Oppositionsparteien CAR (36 Sitze) und UTD (7 Sitze) errangen die Mehrheit der Parlamentssitze (81 Sitze). Der Führer der kleineren Oppositionspartei UTD, Kodjo, nahm das Angebot des Präsidenten Eyadéma, gemeinsam mit seiner Partei RPT die Regierung zu bilden, an. Kodjo wurde zwar zum Premierminister ernannt, die wichtigsten Ressorts seines Kabinetts, Inneres, Verteidigung, Sicherheit und Auswärtiges, wurden jedoch wieder mit Vertretern der RPT besetzt. Der Präsident und seine bei der Wahl unterlegene Partei RPT (37 Sitze) akzeptierten das Wahlergebnis nicht. Auf ihren Antrag hin annullierte der Oberste Gerichtshof Togos mit fadenscheiniger Begründung das Ergebnis in drei von der Opposition gewonnenen Wahlkreisen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 1.6.1996). Die anschließenden Teilnachwahlen in den drei Stimmbezirken, die zwar vom CAR, nicht aber von der UTD boykottiert wurden, gewannen im August 1996 Vertreter der Partei des Präsidenten Eyadéma RPT. Daraufhin trat Kodjo als Premierminister zurück. Als sein Nachfolger wurde Klutsè (RPT) ernannt; an der von ihm geführten Regierung beteiligten sich die im Parlament vertretenen Oppositionsparteien nicht (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.9.1996).

Die Aufrechterhaltung der Herrschaftsanspruchs des Regimes ist aber durch die wirtschaftliche Situation des Landes gefährdet. Die wirtschaftliche Lage Togos hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechtert. Das Pro-Kopf-Einkommen hat sich von 430 US\$ (1990) auf 320 US\$ (1999) verringert. Nach Schätzungen der Weltbank lebten 1999 43 % der Togoer unterhalb der Armutsgrenze; 1990 betrug dieser Anteil nur 32 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15.11.2000). Die desolante wirtschaftliche Lage kann den Herrschaftsanspruch des Regimes insbesondere dann gefährden, wenn sich das Regime nicht mehr auf die Sicherheitskräfte - Verwaltung, Polizei und Armee - verlassen kann. Dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.11.2000 ist zu entnehmen, dass das Regime nicht mehr in der Lage ist, die Gehälter an Angestellte im öffentlichen Dienst, an einfache Beamte und an Pensionäre pünktlich auszuzahlen; die Gehaltszahlungen erfolgen vielmehr mit monatelangen Rückständen. Das Militär ist hiervon - noch - nicht betroffen. Zur Verbesserung der

- desolaten wirtschaftlichen Lage ist das Land dringend auf wirtschaftliche Hilfe, insbesondere auf die Wiederaufnahme der seit Februar 1993 - mit Ausnahme Frankreichs - suspendierten Entwicklungshilfe, durch die hierzu allein fähigen westlichen Staaten angewiesen. Um aber die Chancen auf die Wiederaufnahme der Entwicklungshilfe nicht zu gefährden, muss das Regime seinerseits auf die politischen Interessen der potentiellen westlichen Geberländer besondere Rücksicht nehmen. Das Regime muss der Forderung der USA und der Staaten der Europäischen Union nach Einhaltung der demokratischen Grundprinzipien und der Achtung der Menschenrechte entsprechen, soweit dies sein Machtanspruch zulässt. Da die westlichen Länder ihrerseits auch ein erhebliches Interesse an der Rückführung von solchen togoischen Staatsangehörigen haben, die ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, muss das Regime im Interesse der Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den westlichen Geberländern von der politischen Verfolgung von eigenen Staatsangehörigen absehen, die nach der Durchführung eines Asylverfahrens nach Togo zurückkehren. Diese Rücksichtnahme auf die Interessen derjenigen Staaten, auf deren Hilfestellung das Regime letztendlich auch zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft angewiesen ist, wird nur dann zurückgestellt, wenn der Betreffende aufgrund einer besonderen Konstellation eine konkrete Gefährdung des eigenen Herrschaftsanspruchs darstellt. Dies ist z.B. bei einem ehemaligen Staatsbediensteten oder bei einem aus politischen Gründen desertierten Soldaten gegeben, weil diese dem Bereich des wichtigsten Herrschafts- und Unterdrückungsinstruments des Regimes zuzurechnen sind. Die Rücksichtnahme auf die politischen Interessen der potentiellen westlichen Geberländer zeigt sich z.B. am Verfahren der Personenkontrolle am Flughafen. Das Auswärtige Amt weist in den Lageberichten seit Jahren unverändert darauf hin (vgl. zuletzt Lagebericht vom 15.11.2000), die togoischen Behörden seien um eine korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Ein weiteres Beispiel bildet die Verurteilung derjenigen Militärs im Dezember 1997 zu 10 Jahren Haft, die für die Tötung des deutschen Diplomaten Rupprecht verantwortlich waren. Denn ansonsten werden Straftaten von Angehörigen der

Sicherheitskräfte, wie sich den zahlreichen Lageberichten des Auswärtigen Amtes aus den letzten fünf Jahren entnehmen lässt, in aller Regel nicht verfolgt. Auch der oben dargestellte politische Dialog des Regimes mit der gemäßigten Opposition, die lediglich infolge ihres Boykotts der Parlamentswahlen vom März 1999 nicht im Parlament vertreten ist, ist eine Reaktion des Regimes auf die ständigen Forderungen der Staaten der Europäischen Union nach einer tatsächlichen demokratischen Entwicklung in Togo, die insbesondere nach den Repressionsmaßnahmen gegen die Opposition im Anschluss an die zu Gunsten Eyadéma manipulierten Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 erhoben worden waren. Im Oktober 1998 richteten der Ministerrat und die Kommission der Europäischen Union gemeinsam einen schriftlichen Appell an den togoischen Außenminister, in dem die togoische Regierung zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher und ziviler Verhältnisse in Togo und zur Darlegung derjenigen Maßnahmen aufgefordert wurde, die sie zur Erreichung dieser Ziele zu ergreifen gedenke. Am 20.11.1998 kam es zu einem ersten Gespräch des Präsidenten Eyadéma mit führenden Vertretern der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition, in dem Eyadéma auch seine Bereitschaft zu einem Gespräch mit dem prominentesten Oppositionspolitiker, Olympio Gilchrist, erklärte (UNHCR vom 10.12.1998 an das VG Oldenburg). Da sich die Opposition nicht mit ihrer Forderung durchsetzen konnte, die Parlamentswahlen erst nach der Beendigung des politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten und der Opposition abzuhalten, boykottierte die Opposition die Parlamentswahlen vom März 1999 (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15.11.2000).

dd) Im Falle des Klägers liegt eine besondere Konstellation, die nach den vorstehenden Ausführungen die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer (mensenrechtswidrigen) Verfolgung begründet, nicht vor. Die Aussagen des Klägers und sein Auftreten in der Berufungsverhandlung haben dem Senat nicht den Eindruck eines politisch besonders interessierten und engagierten Togoers vermittelt, der aufgrund seiner exponierten politischen Tätigkeit aus Sicht des Regimes eine gewisse Gefahr für dessen Herrschaftsanspruch darstellen könnte. Dies ergibt sich zunächst aus dem Ver-

- halten des Klägers in Togo. Zu dem vermutlich von togoischen Militärs getöteten Abgeordneten des CAR Gaston Aziaduvo Edeh konnte der Kläger keine näheren Erläuterungen geben. Dem CAR ist der Kläger wie sich aus dem Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergibt, aufgrund eines Antrags seiner gesamten Familie beigetreten. Für das CAR hat der Kläger nach seiner Aussage in der Berufungsverhandlung in Togo selbst keine Aktivitäten entfaltet, weil es im Stadtviertel [REDACTED] keine Veranstaltungen des CAR gegeben habe. Der gesamte Vortrag des Klägers im gerichtlichen Verfahren lässt darauf schließen, dass der Kläger in Togo dem CAR nicht wegen der Übereinstimmung mit den politischen Zielen dieser Partei beigetreten ist.

Die Einschätzung, beim Kläger handele es sich nicht um einen besonders engagierten Gegner Eyadèmas, der eine gewisse Gefahr für dessen Herrschaft darstellt, wird durch die Art und Weise der exilpolitischen Betätigung des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt. Zwar ist der Kläger in Deutschland zunächst dem Exil-CAR beigetreten. Weil der Sitz der Organisation zu weit entfernt gewesen ist, ist er dann der Exil-PDR beigetreten. Auch dieses Verhalten passt nicht zum Bild eines von den politischen Zielvorstellungen einer bestimmten Partei überzeugten Mitglieds, der sich auch von größeren Entfernungen und den sich aus der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltsrechts ergebenden Problemen nicht vom engagierten Eintreten für diese Ziele und diese Partei abhalten lässt. Auch die bloße Mitgliedschaft in der F.P.L (Front pour la Liberte e.V.) begründet nach den vorstehenden Ausführungen nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle der Rückkehr des Klägers nach Togo. Zudem sind die vom Kläger genannten Ziele der von ihm selbst als überparteilich bezeichneten Organisation - Eintreten für die Meinungsfreiheit in Togo, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Sammeln von Nachrichten aus Togo - so vage und allgemein gehalten, dass das Regime diese Organisation und deren Mitglieder nicht als ernsthafte Bedrohung auffassen dürfte. Gleiches gilt für das Innehaben der Funktion eines „Beraters“ bei der F.P.L.. Denn nach der Aussage des Klä-

gers in der Berufungsverhandlung hat er insoweit nur organisatorische Aufgaben, wie z.B. die Bestuhlung von Versammlungsräumen.

Auch die Mitgliedschaft des Klägers in der PDR-Allemagne begründet nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle einer Rückkehr nach Togo. Dass der Kläger politisch nicht besonders engagiert ist und deshalb keine Gefahr für den Herrschaftsanspruch des Regimes darstellt, zeigt sich insbesondere an den nur geringen Kenntnissen über die aktuelle politische Lage in Togo. Dem Kläger ist zwar bekannt gewesen, dass der Vorsitzenden der PDR, Ayeva Zarifou, in Togo lebt. Auf die Frage des Senats, welche besondere Funktion der PDR-Vorsitzende in jüngster Zeit innegehabt hat, hat der Kläger jedoch nicht geantwortet. Daraus ist zu schließen, dass dem Kläger nicht einmal die Grundzüge des oben dargestellten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten Eyadéma und führenden Politikern der Opposition bekannt sind. Diese Tatsache hat für die Entscheidung über die Rückkehrgefährdung des Klägers im Hinblick auf sein politisches Engagement in der Bundesrepublik Deutschland deshalb besondere Bedeutung, weil der Kläger unter Hinweis auf schriftliche Einladungen behauptet hat, an Veranstaltungen der PDR-Allemagne - [REDACTED] teilgenommen zu haben, auf denen führende Vertreter der PDR, darunter auch Ayeva Zarifou selbst, Vorträge gehalten haben. Dann hätten dem Kläger aber auch der politische Dialog in Togo und die Tatsache bekannt sein müssen, dass der PDR-Vorsitzende Ayeva auch den Vorsitz in dem paritätisch besetzten Gremium „Comité Paritaire de Siuvi“ inne gehabt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15.11.2000). Auch begründet die Teilnahme an gegen das togoische Regime gerichtete Demonstrationen in der Bundesrepublik Deutschland nach den oben genannten Kriterien nicht die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle der Rückkehr nach Togo.

Schließlich folgt auch aus der Teilnahme des Klägers an der Demonstration anlässlich des Besuchs Eyadémas [REDACTED] nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung des Klägers im Falle seiner Rückkehr nach Togo. Zunächst ist der Vortrag

des Klägers hinsichtlich seiner Teilnahme trotz gewisser Zweifel, die sich aus ungenauen zeitlichen des Klägers ergeben, glaubhaft. Denn im Gegensatz zu seinem sonstigen Vortrag in der Berufungsverhandlung ist die Schilderung des Ablaufs der Demonstration [REDACTED] lebhaft und plastisch gewesen. Unverändert weist das Auswärtige Amt auch im neuesten Lagebericht vom 15.11.2000 darauf hin, charakteristisch für die Repressionen in Togo sei die Unberechenbarkeit der gegen die Opfer ergriffenen Maßnahmen. Festzustellen ist ferner eine besondere Empfindlichkeit des Präsidenten Eyadéma, wenn sein persönlicher Bereich berührt ist. So wurde nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.11.2000 (vgl. auch amnesty international vom 14.8.2000 an das VG Oldenburg) der Herausgeber des Oppositionsblattes „L'Exile“, Hippolyte Agboh, am 13.4.2000 aufgrund des neuen Pressegesetzes wegen des danach strafbaren Vergehens der „Verleumdung der Regierung“ verhaftet, nachdem in dem Blatt unrichtigerweise der Unfalltod einer Tochter Staatspräsident Eyadémas mitgeteilt worden war. Agboh wurde zu drei Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt, am 16.06.2000 jedoch vom Präsidenten begnadigt. Auch aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19.11.1997 an das VG München ist zu entnehmen, dass togoische Behörden auf Verunglimpfungen des Präsidenten Eyadéma recht empfindlich reagieren. Dennoch ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger wegen der Teilnahme an der Demonstration vom [REDACTED] bei seiner Rückkehr nach Togo menschenrechtswidrig behandelt werden wird. Dies ergibt sich zunächst aus der besonderen, oben dargestellten Zwangslage des Regimes. Die sich stetig verschlechternde wirtschaftliche Lage des Landes zwingt das Regime wegen der dringenden Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Unterstützungshandlungen durch die USA und die Staaten der Europäischen Union immer mehr dazu, den politischen Forderungen der potentiellen westlichen Geberländer auf Wahrung der Menschenrechte und Beachtung der demokratischen Grundprinzipien nachzukommen. Wie oben dargestellt, hat sich die finanzielle Lage des Landes bereits so verschlechtert, dass die Gehaltszahlungen an Stützen des Regimes, wie z.B. Angestellte im öffentlichen Dienst, einfache Beamte und Pensionäre mit Verzögerungen von mehreren Monaten erfolgen (Auswärtiges Amt, Lagebe-

richt vom 15.11.2000, S. 16). Die infolge des politischen Dialogs mit der Opposition zumindest wieder mögliche und für das Überleben des Regimes notwendige Wiederaufnahme der Unterstützungszahlungen durch die Staaten der Europäischen Union wird das Regime nicht durch Repressionsmaßnahmen gegen zurückkehrende Togoer gefährden, die, wie der Kläger, bei den Demonstrationen [REDACTED] [REDACTED]ur in geringem Umfang an den gegen den Präsidenten gerichteten Handlungen beteiligt gewesen sind. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



2. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 3 AuslG liegen ebenfalls nicht vor. Nach § 53 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Dieses Abschiebungshindernis setzt eine individuell-konkrete Gefahr voraus, eine generelle Gefahr genügt nicht. Dem Ausländer, um dessen Rückführung es geht, muss zunächst der Zugriff des anderen Staates und im Falle des Zugriffs die in dieser Vorschrift bezeichnete inkriminierte Behandlung drohen (vgl. die Begründung zu § 53 Abs. 1 des Gesetzentwurfes, BT-Drs. 11/6321 S. 75). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Soweit sich der Kläger auch in diesem Zusammenhang auf das von ihm zur Begründung seines Asylantrages vorgetragene angebliche Verfolgungsgeschehen beruft, ergibt sich hieraus für ihn nicht die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu werden, weil dieses Vorbringen - wie oben dargelegt - unglaubhaft ist. Sonstige Umstände, welche die konkrete Gefahr der Folter begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Asylantragstellung und ein längerer Auslandsaufenthalt begründen - wie bereits ausgeführt - eine derartige Gefahr nicht. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 2 und 3 AuslG scheiden schon nach dem Vorbringen des Klägers offensichtlich aus. Weder hat er behauptet, dass er in Togo wegen einer Straftat gesucht wird und insoweit die Gefahr der Todesstrafe besteht (§ 53 Abs. 2 S. 1 AuslG), noch ist gegen ihn ein Auslieferungsverfahren anhängig (§ 53 Abs. 3 AuslG).
  
3. Schließlich sind auch die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht gegeben, wonach von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden kann, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf

das Bestehen einer konkreten Gefahr ohne Rücksicht darauf ab, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330). Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330). Für die Annahme einer „konkreten“ Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG genügt ebenso wenig wie im Asylrecht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der „Gefahr“ im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs in geschützte Rechtsgüter ist auch bei § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Rahmen der gebotenen „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes mittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung „beachtlich“ ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.7.1994, InfAuslR 1995, 24, 26 im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 5.11.1991, BVerwGE 89, 162; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330).

Gemessen daran liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von der Durchführung der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vor. Eine dem Kläger drohende individuell-konkrete Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere drohen dem Kläger bei einer Abschiebung nach Togo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner Asylantragstellung und seines Auslandsaufenthaltes Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu § 53 Abs. 4 AuslG Bezug genommen. Auch für das Vorliegen einer allgemeinen „extremen Gefahrenlage“, bei welcher der Ausländer im Falle seiner Abschiebung grundsätzlich sehenden Auges

- länder im Falle seiner Abschiebung grundsätzlich sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 328; Urteil vom 29.3.1996, NVwZ-Beilage 1996, 57, 58 und vom 19.11.1996, NVwZ 1997, 685, 687 f.) oder der extremen Gefahr ausgesetzt würde, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben (BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40.96 -) und die daher in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - ausnahmsweise - ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründet (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995, 29.3.1996, 19.11.1996 und 2.9.1997 a. a. O.) fehlt jeder Anhaltspunkt.
  
- II. Auch die Abschiebungsandrohung, insbesondere die Bezeichnung Togos als Zielstaat der Abschiebung, und die darin bestimmte Ausreisefrist sind rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 Abs. 1 bis 3 AuslG. Mangels Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG ist Togo insbesondere nicht als Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Rechtliche Mängel der Abschiebungsandrohung im Übrigen sind weder geltend gemacht worden noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 und der entsprechenden Anwendung des § 154 Abs. 3 sowie des § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass der Kläger die außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten im Berufungsverfahren, jedoch nicht im erstinstanzlichen Verfahren zu tragen hat. Denn in diesem Rechtszug hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten keinen Antrag gestellt. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision wird nicht zugelassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Rich-